

Simon Portmann

**Zwischen Wissensverbreitung
und wirtschaftlichem Profit:
Eine ‚Nachdrucker-Gesellschaft‘ in der
zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts**

Harrassowitz Verlag

Buchwissenschaftliche Beiträge

Herausgegeben von Christine Haug,
Gerhard Lauer und André Schüller-Zwierlein

Band 102

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden · 2022

Simon Portmann

Zwischen Wissensverbreitung
und wirtschaftlichem Profit:
Eine ‚Nachdrucker-Gesellschaft‘ in der
zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden · 2022

Gedruckt mit Unterstützung
der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft (IBG) und
der Waldemar Bonsels Stiftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet
at <https://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum

Printed in Germany

ISSN 0724-7001

ISBN 978-3-447-11890-3

eISSN 2751-7284

eISBN 978-3-447-39305-8

Inhalt

Danksagung	IX
1 Einleitung	1
1.1 Gegenstand, Eingrenzung und Fragestellung	1
1.2 Methodische Vorgehensweise	5
1.3 Der Büchernachdruck in der Forschung	8
1.4 Quellen	16
2 Voraussetzungen für den Büchernachdruck im Alten Reich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts	23
2.1 Die Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen	23
2.1.1 Die kaiserlichen Aufsichtsorgane in Bezug auf den Nachdruck	24
2.1.2 Die Druckprivilegien als Schutzinstrument gegen den Nachdruck	28
2.1.3 Die Zensur	31
2.2 Die Entwicklungen des Buchmarktes bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ..	34
2.2.1 Der Übergang vom Tausch- zum Nettohandel	37
2.2.2 Die Entstehung des ‚freien‘ Schriftstellertums	43
2.2.3 Das lesende Publikum	45
2.3 Voraussetzungen für den Büchernachdruck in Baden, Württemberg und Reutlingen	50
2.3.1 Die Markgrafschaft Baden und die Residenzstadt Karlsruhe	50
2.3.2 Das Herzogtum Württemberg und die Universitätsstadt Tübingen	52
2.3.3 Die Reichsstadt Reutlingen	56
3 Die Nachdruckunternehmungen in Karlsruhe, Tübingen und Reutlingen	61
3.1 Das Karlsruher Nachdruckunternehmen Christian Gottlieb Schmieders ...	61
3.1.1 Die Privilegierung der <i>Sammlung der besten deutschen prosaischen Schriftsteller und Dichter</i>	63
3.1.2 Konflikt und Kooperation: Die Zusammenarbeit mit dem Tübinger Drucker Johann Ulrich Cotta	74
3.1.3 Die Nachdrucksammlung <i>Recueil des Œuvre choisies des beaux esprits de la France tant prosaïques que poetiques</i>	76
3.1.4 Badische Protektion vor den königlich-preußischen Buchhändlern	81

3.1.5	Neuer Anfang oder schleichendes Ende? Die Erneuerung des kaiserlichen Privilegs 1784	86
3.1.6	Niedergang und Auflösung des Schmieder'schen Unternehmens: Die Konkurrenz mit Christian Friedrich Müller	104
3.2	Die Tübinger Nachdrucker Wilhelm Heinrich Schramm, Christian Gottlieb Frank und Johann Friedrich Balz	116
3.2.1	Die Privilegierung der <i>Sammlungen philosophischer und theologischer Schriften</i>	126
3.2.2	Zusammenschluss der Buchhändler gegen den Nachdruck: Die Kollektiveingabe 1779	140
3.2.3	Von Göttingen bis Erlangen: Auswärtige Klagen gegen den Nachdruck	152
3.2.4	Der Tod Christian Gottlieb Franks und die Zusammenarbeit mit Johann Friedrich Balz	162
3.2.5	Eine gewinnbringende Geschäftsverbindung zu Johann Friedrich Cotta	172
3.2.6	Das Ende der Tübinger Nachdrucker Balz und Schramm	175
3.3	Die Reutlinger Nachdrucker: Johann Georg Fleischhauer und Johann Jakob Fleischhauer	182
3.3.1	Der Zusammenschluss mit Christian Gottlieb Schmieder und die <i>Sammlung der poetischen und prosaischen Schriften der schönen Geister in Teutschland</i>	184
3.3.2	Weitere Privilegiengesuche der Reutlinger Nachdrucker	189
3.4	Kooperation und Konfrontation: Ein Zwischenfazit der Nachdruckunternehmen	192
4	Zwischen wirtschaftlichem Profit und Wissensverbreitung: Implikationen des Büchernachdrucks zwischen Diskurs und Praxis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	195
4.1	Entwicklungslinien der Debatte über den Büchernachdruck vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	195
4.1.1	Die Fortführung der Diskussion über den Büchernachdruck ab circa 1770 bis zum Ende des Alten Reiches	203
4.1.2	Das Jahr 1790 als Zäsur in der Nachdruckdiskussion	219
4.1.3	Das <i>Wider und Für den Büchernachdruck</i> : Der Diskurs am Ende des 18. Jahrhunderts	224
4.2	Die Materialität der Nachdrucke: Produktion und Preisgestaltung	233
4.2.1	„Erniedrigt oder erhöht der Büchernachdruck die Preise?“	234
4.2.2	Auf ‚elendes Löschpapier‘ gedruckt – Der Nachdruck und das Papier	246
4.2.3	Druck, Satz und Illustrationen – Die Druckereien der Nachdrucker	252
4.2.4	„Culture of the Upgrade“ – Die Nachdrucker im Wettbewerb um Käufer ...	267
4.3	Wissensverbreitung durch den Nachdruck? – Distribution der Nachdrucke ..	269
4.3.1	Die Distributionsnetzwerke der Nachdrucker	271
4.3.2	Verbreitung über den stationären und Kommissionsbuchhandel	272
4.3.3	Der ausländische Absatzmarkt für Nachdrucke	273
4.3.4	Subskription und Pränumeration – Die Buchwerbung	276
4.3.5	Der Wanderhandel – Hausierer, Kollekteure und Bücherlotterien	280

4.4	„Vom Throne bis zur Hütte herab“ – Die Rezeption der Nachdrucke	287
4.4.1	Nachdrucke als Volkslesestoffe? Der bürgerliche und bäuerliche Leser	288
4.4.2	Gesellschaftliche Formen des Lesens: Lesevereine, Lesegesellschaften, Leih- und Privatbibliotheken	293
4.4.2.1	Lesegesellschaften und Nachdruckbestände	295
4.4.2.2	Nachdrucke in Schweizer Lesegesellschaften	302
4.4.2.3	Leihbibliotheken und Nachdruckbestände	306
4.4.2.4	Lesesalons und Privatbibliotheken	309
4.5	„Gute und wohlfeile Bücher?“ – Obrigkeitliche Nachdruckpolitik	313
4.5.1	Obrigkeitslich-wirtschaftliches Interesse am Nachdruck	314
4.5.2	Der Nachdruck als wirtschaftspolitischer Faktor der Nachdruck-Territorien ..	316
4.5.3	Exkurs: Eine ‚Nachdruckermesse‘? – der Hanauer Bücherumschlag	322
4.5.4	Kulturpolitisches Interesse am Nachdruck: Obrigkeitliche Aufklärung der Untertanen durch günstige Nachdrucke oder Aufklärung von unten?	325
4.6	„Redliche Buchhändler und Autoren“ versus „diebische Nachdrucker“: Literarische und bildliche Verarbeitungen des Büchernachdrucks als Spiegel der Praxis	329
4.6.1	Belletristische Auseinandersetzungen zwischen Johann Gottwerth Müller und Schmieder	329
4.6.2	Epische Kleinformen, dramatische und lyrische Verarbeitungen: Briefauszüge, Lieder, Romane, Dramen und Gedichte über den Nachdruck	336
4.6.3	Bildliche Verarbeitungen des Nachdrucks: Stiche und Illustrationen	343
4.6.4	„Diebe“, „Piraten“, „Räuber“ oder „Höllenhunde“: Die sprachliche Diffamierung der Nachdrucker	345
5	Ausblick: Der Büchernachdruck am Ende des Alten Reiches	349
6	Fazit	355
7	Quellen- und Literaturverzeichnis	359
7.1	Quellenverzeichnis	359
7.2	Literaturverzeichnis	370
8	Register	395
8.1	Personenregister	395
8.2	Ortsregister	399

Danksagung

Zu Beginn dieses Buches über den „Büchernachdruck“ ist es mir eine besondere Freude, denjenigen zu danken, die bewusst oder unbewusst am erfolgreichen Gelingen der Dissertation beigetragen haben. Hierbei möchte ich meinen ersten Dank meiner Doktor-mutter Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle aussprechen. Seit dem Sommer 2012 an meiner Seite, weckte Sie in mir das Interesse für die Vielfältigkeit der Epoche der Frühen Neuzeit und schaffte es mit Ihrer unverwechselbaren Art vermeintlich randständige Themen in ein neues Licht zu rücken oder bereits ausgeforschte Themen kritisch zu hinterfragen. Während meiner gesamten Promotionsphase hatten Sie stets ein offenes Ohr und gute Ratschläge, wenn es mal hakte. Für die Freiheit, meine eigenen Ideen verwirklichen zu können, die zahlreichen interessanten Gespräche auch über das Projekt hinaus bin ich Ihnen sehr dankbar!

Dank gilt gleichfalls meinem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Stephan Laux, der mir hilfreiche Ideen und neue Perspektiven eröffnet hat und mich ermutigte, auch neue Verbindungen zu knüpfen. Ich schätze Ihre offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr! Herrn PD Dr. Simon Karstens, Herrn Prof. Christian Jansen und den vielen anderen tollen Kontakten am Lehrstuhl, an der Universität Trier und im Promotionskolloquium *PROMT* möchte ich für die hilfreichen Anmerkungen danken, die in diese Arbeit miteingeflossen sind.

Ein ganz besonderer Dank gilt an dieser Stelle Frau Prof. Dr. Christine Haug und PD Dr. Johannes Frimmel vom Zentrum für Buchwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München, die nicht nur meine Arbeit mit Ihrer Expertise bereichert, sondern auch zahlreiche Möglichkeiten des Austauschs geboten haben. Für die Aufnahme in die Reihe der *Buchwissenschaftlichen Beiträge* und die unentwegte Begleitung danke ich Ihnen sehr! Ausdrücklich möchte ich mich auch bei der Waldemar-Bonsels-Stiftung für die finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung bedanken. Für die redaktionelle Begleitung danke ich mich bei Herrn Specht und Frau Guthmüller vom Harrassowitz Verlag.

Stellvertretend für die Archive und Bibliotheken, die ich während meiner Recherchen besucht habe, möchte ich dem Generallandesarchiv Karlsruhe namentlich Herrn Dr. Brüning, wie Herrn Dr. Deigendesch vom Stadtarchiv Reutlingen ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Universitätsarchivs Tübingen und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien und Ihre Mithilfe danken.

Für die finanzielle Unterstützung und den gedanklichen Austausch „über den Teller- rand hinaus“ bedanke ich mich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung und namentlich Herrn Dr. Michael Schmitz sehr.

Meinen Dank dafür, dass sie sich zum Korrekturlesen bereit erklärt haben, möchte ich neben anderen Jort Blazejewski, Stefan Weispfennig und Dr. Markus Christopher Müller aussprechen.

Abschließend möchte ich meinen Eltern Anja und Clemens und meinen Geschwistern Lukas und Jonas Portmann sowie meinen Verwandten, Freunden und Wegbegleitern herzlich für ihre Unterstützung und ihr Verständnis während dieser intensiven Phase danken. Zu guter Letzt gilt mein Dank meiner wundervollen Frau und Mutter unseres Sohnes Theo Marie; ohne Ihre Geduld und Unterstützung wäre diese Arbeit nie möglich gewesen! Ihr sei das Buch gewidmet.

Bonn, im Juli 2022

Simon Portmann

1 Einleitung

1.1 Gegenstand, Eingrenzung und Fragestellung

Im Jahr 1780 erschien im *Deutschen Museum* in der Rubrik „Auszüge aus Briefen“ ein auf den 3. Oktober 1779 datierter Brief eines anonymen Verfassers, in dem er gegen den Büchernachdruck und vornehmlich die Nachdrucker im Südwesten des Alten Reiches giftete:

Zum Beschluß will ich ein Verzeichnis anhängen, was unsre litterarischen Strassenräuber, namentlich Schramm, Frank, Christian Gottfried und Johann Ulrich Cotta zu Tübingen; Johann Georg und Johann Jakob Fleischhauer zu Reutlingen und Schmieder zu Karlsruhe nur seit einem Jahre nachgedruckt haben.¹

Zur Warnung des Publikums vor dem Kauf der Nachdrucke waren mehr als 40 Titel angefügt, die er als unrechtmäßige Kopien identifizierte, darunter die Werke Johann Wolfgang von Goethes (1749–1832), Friedrich Heinrich Jacobis (1743–1819), Albrecht von Hallers (1708–1777) oder die Gedichte Gottfried August Bürgers (1747–1794).²

Der Büchernachdruck, also der zumeist unautorisierte Abdruck eines bereits publizierten Werkes,³ war insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im soge-

1 N. N.: Auszüge aus Briefen, in: *Deutsches Museum* 1780,1, S. 98–104, hier S. 102.

2 Darunter „Bürgers Gedichte [...], Göthens Schriften [...] Jakobi sämtliche Werke [...] Hallers Gedichte. – Dessen Usong – Dessen Fabius und Cato – dessen Alfred. – Dessen Briefe über die Offenbarung. [...]“ Ebd., S. 102f.

3 Im Folgenden soll mit den zeitgenössisch genutzten Begriffen „Büchernachdruck“ und „Nachdruck“ operiert werden, die den Vorgang des Abdruckens eines bereits gedruckten Werkes bezeichnen. Der von der Forschung vielfach verwendete Begriff des ‚Raubdrucks‘, also der strafbare Diebstahl eines Werkes zum Zweck des Wiederabdrucks, ist für das 18. Jahrhundert nicht belegbar. Die Nachdrucker an sich wurden hingegen – wie im obigen Zitat – durchaus als Räuber, Diebe oder Piraten bezeichnet (vgl. hierzu Kap. 4.6.4.). Während Zedler im *Universal-Lexicon* im Artikel „Nachdruck derer Bücher“ schreibt, dass der Nachdruck „eigentlich nicht viel besser, als ein heimlicher, wo nur nicht öffentlicher Diebstahl“ sei (Zedler, Johann Heinrich: Nachdruck derer Bücher, in: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 23, Halle/Leipzig 1740, Sp. 60–79, hier Sp. 60), definiert Krünitz in seiner *Oekonomischen Encyclopädie* 1805 den Nachdruck so: „Ist der Nachdruck sowohl die Handlung, da eine Schrift von neuem gedruckt wird, wo es doch im engern Verstande am üblichsten ist, von einem solchen wider Willen des rechtmäßigen Verlegers unternommenen Drucke, als auch von einer auf solche Art nachgedruckten Schrift selbst.“ (Krünitz: Nachdruck, in: *Oekonomische Encyclopädie*, Bd. 99, 684–781 hier S. 688). Für den ‚modus operandi‘ des Büchernachdrucks ist der Begriff ‚Raubdruck‘ demnach wenig zutreffend, zumal die hier dargestellten Nachdrucker ein Druckprivileg besaßen und in dem Fall schwerlich von Raubdrucken gesprochen werden kann. Aus genannten Gründen wird der wertungsfreiere Begriff ‚Büchernachdruck‘ verwendet. Zu den Begrifflichkeiten vgl. Bog-

nannten ‚Nachdruckzeitalter‘ virulent.⁴ Dies hing nicht zuletzt mit den im obigen Zitat genannten Nachdruckpersönlichkeiten zusammen, die mit ihren Nachdrucksammlungen unter anderem die populärsten Werke der Spätaufklärung nachdruckten und dabei sogar vom Kaiser des Heiligen Römischen Reiches mit kaiserlichen Druckprivilegien ausgestattet wurden.⁵ Dadurch zogen die Nachdrucker nicht nur die Animositäten der Originalverleger oder Schriftsteller auf sich, sondern auch derjenigen, die im Büchernachdruck eine generelle Verletzung des noch nicht existierenden Eigentums an immateriellen Gütern sahen.⁶ Der Streit zwischen denen, die den Nachdruck aufgrund der positiven Auswirkungen wie der Verbreitung von aufklärerischer Literatur und kritischen Ideen aufgrund des günstigen Preises befürworteten und denjenigen, die im Nachdruck den ‚Raub‘ am Eigentum und dem ‚Untergang des Buchhandels‘ sahen, eruptierte gegen Ende des 18. Jahrhunderts und führte zu einer intensiv geführten Debatte über das Für und Wider des Büchernachdrucks. An dieser nahmen nicht nur die Originalverleger, Schriftsteller, Rechtswissenschaftler oder Philosophen, sondern auch die Nachdrucker selbst teil.

In einer Phase der Auseinandersetzung des ‚Reichsbuchhandels‘ mit dem nordost-deutschen Buchhandel, der Emanzipation der Autoren vom ‚Hofdichter‘ zum ‚freien‘ Schriftsteller und der Aktivierung eines lesenden und Bücher kaufenden Publikums entwickelte sich der Büchernachdruck zu einer zentralen Thematik.⁷ Das Phänomen des Nachdrucks als intrinsischer Faktor des Buchhandels ermöglichte dabei neuartig struk-

hardt, Martin: „Meiner Freundin gewidmet“. Buchdruck, Raubdruck, Nachdruck, dargestellt am Beispiel von Klopstocks *Messias*, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 2 (1992), S. 43–53.

- 4 Laut Wittmann begann das ‚Nachdruckzeitalter‘ 1765 und endete 1785. Über eine mögliche zeitliche Ausdehnung wird in dieser Arbeit diskutiert, im Grunde deckt dieser Zeitraum aber den Höhepunkt des Büchernachdrucks ab, vgl. hierzu Wittmann, Reinhard: Der gerechtfertigte Nachdrucker? Nachdruck und literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert, in: Wittmann, Reinhard (Hg.): *Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1880* (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur; 6), Berlin 1982, S. 69–92.
- 5 Lehne, Friedrich: Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien. Ihre Bedeutung für die Geschichte des Urheberrechts, in: *Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* 53 (1939), S. 323–409.
- 6 Zu früheren Auseinandersetzungen mit dem Büchernachdruck und der Erörterung von urheberrechtlichen Gedanken, die in dieser Arbeit eine untergeordnete Rolle spielen, vgl. in Auswahl: Eichacker, Thomas: *Die rechtliche Behandlung des Büchernachdrucks im Nürnberg des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Urheberrechts in Deutschland* (= Schriften zur Rechtsgeschichte; 162), Berlin 2013; Gergen, Thomas: *Druck und Nachdruck von Büchern und Zeitungen im gegenreformatischen Köln. Ein Beitrag zum Umbruch der Wissensgesellschaft in der Frühen Neuzeit*, in: *Archiv für Urheber-Film-Funk- und Theaterrecht (UFITA)* 1 (2013), 87–151; Pahlow, Louis/Eisfeld, Jens (Hrsg.): *Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums. Diethelm Klippel zum 65. Geburtstag* (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht), Tübingen 2008. Zur Begriffsunterscheidung des Eigentums und der Eigentümlichkeit, vgl. Plumpe, Gerhard: *Eigentum – Eigentümlichkeit. Über den Zusammenhang ästhetischer und juristischer Begriffe im 18. Jahrhundert*, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 23,2, (1979), S. 175–196.
- 7 Zu den Veränderungen des Buchhandelssystems im 18. Jahrhundert vgl. Kap. 2.2.1., eine Einführung bietet zudem: Wittmann, Reinhard: *Geschichte des deutschen Buchhandels*, München 1999, S. 82–217.

turierte Produktions-, Distributions- und Rezeptionsverhältnisse, die in eine Umbruchphase des Buchhandels fielen und sich aufgrund der ändernden sozioökonomischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse besonders entfalteten.

Daher soll in dieser Arbeit in einem ersten Schritt gefragt werden, wie die Nachdrucker in das Beziehungsgeflecht zwischen Autor, Originalverleger und Publikum eindrangen, ob und wie sie es veränderten, um daraufhin zu untersuchen, welche Konsequenzen sich daraus wirtschaftlich, politisch und sozio-kulturell ergaben.

Hierzu werden drei Nachdruckunternehmen analysiert, die bereits im Eingangszitat aufgezählt wurden: Christian Gottlieb Schmieder in Karlsruhe, Wilhelm Heinrich Schramm, Christian Gottlieb Frank und sein Nachfolger Johann Friedrich Balz in Tübingen und Johann Jakob und Johann Georg Fleischhauer in Reutlingen. Diese Nachdrucker gehörten nicht nur zu den berühmtesten Nachdruckern des Alten Reiches,⁸ sondern pflegten untereinander geschäftliche Beziehungen, da sie als Buchhändler und Buchdrucker divergierende Voraussetzungen für die Produktion und Distribution von Nachdrucken mitbrachten. So bildeten sie eine „Nachdrucker-Gesellschaft“,⁹ die nicht nur als Zusammenschluss gegen die Handelspraxis der nordostdeutschen Verleger fungierte,¹⁰ sondern auch produktions- und vertriebstechnische Vorteile brachte, ein Umstand, der bislang in der Forschung kaum oder nur unzureichend herausgestellt wurde und zugleich exemplarisch für die komplexe buchhändlerische Situation im Alten Reich stand.

Die hier untersuchten Nachdrucker repräsentierten in besonders hohem Maße den extensiven Büchernachdruck im Alten Reich. Dies schlug sich auch in den diskursiven Äußerungen zum Büchernachdruck nieder, in dem die genannten Nachdrucker immer wieder Zielscheibe der Angriffe der Nachdruckgegner wurden.

In Rückgriff auf die Nachdruckunternehmungen wird der Untersuchungszeitraum auf die Zeitspanne von circa 1740 bis etwa 1806 begrenzt. Die zeitlichen Grenzen orientieren sich zum einen an der Etablierung und Auflösung der Nachdruckfirmen und dem zeitgleichen Aufkommen der diskursiven Schriften zum Büchernachdruck, zum anderen an der Auflösung des Alten Reiches und dem damit verbundenen Ende der für den Büchernachdruck zuständigen Institutionen wie dem Reichshofrat oder der kaiserlichen Bücherkommission.

8 Ausgenommen sind hier die habsburgischen Erblande. Die Stellung der habsburgischen Erblande im 18. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Nachdrucks beleuchteten Bachleitner, Norbert / Eybl, Franz M. / Fischer, Ernst: *Geschichte des Buchhandels in Österreich* (= *Geschichte des Buchhandels*; 6), Wiesbaden 2000, S. 103–200.

9 In Bezug auf die Tübinger Nachdrucker Schramm und Frank konstatierte ein unbekannter Verfasser: „da der Universitäts-Antiquar Johann Ulrich Cotta, und der privatisierende Buchdrucker-geselle Christian Gottfried Cotta, beyde zu Tübingen, mit jenen zween [i. e. Frank und Schramm] und dem Stadtbuchdrucker Fleischhauer zu Reutlingen und Buchhändler Schmieder zu Karlsruhe die bekannte Nachdrucker-Gesellschaft formiren“, *Avertissement*, in: *Magazin des Buch- und Kunsthandels* 1781, 1. St., S. 68. Der Verweis auf Christian Gottfried Cotta konnte so nicht stimmen, da dieser bereits 1768 verstorben war.

10 Vgl. zu den Entwicklungen Kap. 2.2.1.

Aus genannten Gründen beschränkt sich die Analyse auf den deutschsprachigen Raum, da die Voraussetzungen beispielsweise in England und Frankreich ohnehin anders konstituiert waren.¹¹

Der Buchhandel im Alten Reich unterlag im Verlauf des 18. Jahrhunderts strukturellen Veränderungen, die den extensiven Büchernachdruck in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erst ermöglichten. Diese Voraussetzungen und Entwicklungen werden zunächst in den Blick genommen und es wird dargelegt, welche Institutionen in der Auseinandersetzung mit dem Büchernachdruck relevant waren, ehe die Veränderungen im Buchhandelssystem bis etwa 1750 kurz vorgestellt werden. Anschließend werden die spezifischen Grundlagen für den Büchernachdruck in den Territorien skizziert, in denen die hier untersuchten Nachdrucker tätig waren: die Markgrafschaft Baden, das Herzogtum Württemberg und die Reichsstadt Reutlingen.

Daran schließt das erste Hauptkapitel an, in dem die Nachdruckfirmen in den jeweiligen Städten Karlsruhe, Tübingen und Reutlingen einzeln analysiert werden. Hierbei wird aufgezeigt, wie die Buchhändler- und Drucker zum Nachdruck gekommen sind, mit wem sie kooperierten, welche Werke sie wann nachgedruckt haben und in welche Auseinandersetzungen sie gerieten. Es stellt somit eine Chronik der Nachdruckunternehmen dar, die die Vorgehensweise und die spezifische Ausrichtung der Nachdrucksammlungen illustriert.

Darauf baut das zweite Hauptkapitel auf, das die im ersten Hauptteil dargestellten Nachdruckunternehmen mit der Diskussion über den Büchernachdruck in Verbindung bringt. Der Diskurs über den Nachdruck vollzog sich nicht nur auf sprachlicher, sondern auch auf praktischer Ebene: Die Verschränkung von der Artikulation einerseits und praktischem Handeln andererseits führte dazu, dass „Diskursen ein materieller Charakter eigen“ war.¹² Transferiert man diese Annahme nun auf die Nachdrucke, so

11 Die Entwicklungen in England und Frankreich verliefen im 16. und 17. Jahrhundert nahezu parallel zu denen im Alten Reich, in allen Ländern unterlagen Druckwerke der Zensur und erhielten zum Schutz gegen Nachdruck Privilegien, die dort aufgrund der territorialen Geschlossenheit deutlich effektiver waren als im Reich. Im 18. Jahrhundert wurde der Nachdruck in England durch das *Statute of Anne* 1709/10 (*An Act for the Encouragement of Learning, by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned*) geregelt, in dem den Autoren oder Erwerbern des Werkes ein zeitlich befristetes Recht (zunächst 14 Jahre mit optionaler Verlängerung) am Werk zugestanden wurde. In Frankreich „funktionierte das Privilegiensystem, mit der Zensur eng verbunden“ bis ins 18. Jahrhundert „offenbar noch recht gut“. Mit dem *Arrêt du Conseil du Roi* von 1777/78 konnten königliche Druckprivilegien ‚à perpétuité‘, also auf ewig, vergeben werden. Im Zuge der Französischen Revolution wurde dieser ‚Gnadenakt‘ ebenso wie andere Privilegien abgeschafft. In den Revolutionsgesetzen von 1791 und 1793 wurde ein geistiges Eigentum (‚propriété littéraire et artistique‘) anerkannt, „allerdings als im öffentlichen Interesse in seiner Geltungsdauer begrenztes Recht“, Gieseke, Ludwig: Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Göttingen 1995, S. 137–144. Da sich die Nachdruckgegner dies auch für den deutschen Buchmarkt wünschten, veröffentlichte ein anonymen Verfasser die Entwicklungen in Frankreich für das deutsche Publikum unter dem Titel: N. N.: Dekret des französischen National-Konvents gegen den Bücher-Nachdruck, in: Deutsches Magazin, Bd. 6 (1793), S. 1243–1245.

12 Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M. / New York 2009, S. 95.

wurde in den Diskursen über den Büchernachdruck auch über deren Preis und Materialität verhandelt. Zahlreiche negative Äußerungen über das Papier, den Satz und den Druck der Nachdrucke wurden zur habituellen Charakteristik der Nachdruckgegner.

In einem nächsten Schritt erfolgt die Analyse der Distribution und Rezeption der Nachdrucke: Wer vermittelte die Nachdruckexemplare und wer war der Abnehmer und Käufer? Eng damit verbunden war das Interesse der Obrigkeit am Büchernachdruck im Sinne einer intendierten Buchhandelspolitik. Die Protektion der Nachdrucker beruhte schließlich auch auf einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik, bei dem die Herrschenden den Buchhandelssektor als wirtschaftliche Säule des eigenen Herrschaftsgebietes betrachteten.

In einem letzten Schritt stehen die literarischen und bildlichen Verarbeitungen des Nachdrucks im Vordergrund. Sie sollen veranschaulichen, wie über die verschiedenen publikums- und öffentlichkeitswirksamen Mittel versucht wurde, die Nachdrucker systematisch zu diffamieren.

Dass mit der Auflösung des Alten Reiches und dem Ende der hier untersuchten Nachdruckunternehmungen die Problematiken des Nachdrucks und der Diskurs darüber noch nicht abgeschlossen waren, soll der Ausblick auf das 19. Jahrhundert in aller Kürze aufzeigen.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Wie aus der Kurzbeschreibung der Kapitel hervorgeht, orientiert sich die Arbeit im zweiten Hauptteil an der sozioökonomischen Dreiteilung zwischen Produktion, Distribution und Konsumption.

Im Jahr 2017 erschien das Sammelwerk „Books in Motion in Early Modern Europe“ mit dem Untertitel „Beyond Production, Circulation and Consumption“,¹³ welcher auf Robert Darntons *Communication Circuit* aus dem Jahr 1982 rekurrierte.¹⁴ In diesem Kommunikationsmodell legte Darnton in einem sechsteiligen Kreislaufmodell dar, wie ein Buch in der frühen Neuzeit produziert,¹⁵ distribuiert und konsumiert wurde und wie und von wem die einzelnen Teilbereiche beeinflusst wurden.¹⁶ In diesem Beziehungsgeflecht geht es um die Verschränkungen der drei Hauptbereiche, die nicht isoliert zu betrachten sind, wie es etwa noch ältere Forschergenerationen taten, sondern interdisziplinär:

13 Bellingradt, Daniel / Nelles, Paul / Salman, Jeroen (Hrsg.): Books in Motion in Early Modern Europe. Beyond Production, Circulation and Consumption (= New Directions in Book History), Cham 2017.

14 Darnton, Robert: What is the history of books?, in: Daedalus 111,3 (1982), S. 65–83.

15 Er sieht die Grenze seines Modells mit dem Übergang in das 19. Jahrhundert, in dem sich die Produktions-, Distributions- und Rezeptionsverfahren änderten, vgl. Ebd.

16 Der Ausgangstext wird von den Autoren an die Verleger übergeben, die ‚Printers‘ produzieren die Werke, während die ‚Shippers‘ und schließlich die ‚Booksellers‘ für deren Distribution zuständig sind, um dem Publikum die Literatur zur Verfügung zu stellen, vgl. den *Communication Circuit*, in: Ebd., S. 68.

Book History concerns each phase of this process and the process as a whole, in all its variations over space and time and in all its relations with other systems, economic, social, political and cultural, in the surrounding environment.¹⁷

Während Darnton zuvorderst die Personen hervorhob, die am *Communication circuit* beteiligt sind, rückten Thomas R. Adams und Nicolas Barker in ihrem Aufsatz „A New Model for the Study of the Book“ das Buch in den Vordergrund der Analyse und fokussierten sich auf den Einfluss der Gesellschaft auf das Buch und nicht – wie bei Darnton – den Einfluss des Buches auf die Gesellschaft. Hierzu wählten sie ebenfalls ein Modell, dass die fünf zusammenhängenden Stationen („events“) eines Buches – ‚Publication‘, ‚Manufacture‘, ‚Distribution‘, ‚Reception‘ und ‚Survival‘ – in den Mittelpunkt einer ‚socio-economic conjuncture‘ stellen.¹⁸ Diese fünf Stationen unterlagen jeweils vier äußeren Einflüssen, die auf jeden Teilbereich wirkten¹⁹ und ein Buch zu einem ‚bibliographical document‘ machen.²⁰

Bezug nehmend auf die neuen Impulse veröffentlichte Darnton 2007 eine überarbeitete Version seines Aufsatzes.²¹ In diesem lobte er einerseits den Zusatz des „survival“ durch Baker und Adams, andererseits konkretisierte, beziehungsweise ergänzte er einige Aspekte seines Modells.²² So fehlten beispielsweise die Nachdrucker in seinem Konstrukt gänzlich. In seinem überarbeiteten Aufsatz identifizierte er die Bedeutung des Nachdrucks (‚Piracy‘) zwar, ordnet ihn aber nicht in das Modell ein.²³

Die Buchwissenschaftler Bellingradt, Nelles und Salman erweiterten das Konzept des ‚Communication Circuit‘ mit den Eckpfeilern Produktion, Zirkulation und Konsumption und deren Personeninteraktion um die Ebenen ‚Materiality‘, ‚Spatiality‘ und ‚Sociality‘. Mithilfe dieser Addition sollte eine ‚materielle Kommunikationsforschung‘ erreicht werden, die nicht nur die dem Modell immanenten Kommunikationsprozesse erfasst, sondern darüber hinaus die Materialität in den Blick nahm.²⁴ Exemplifiziert wurde dies anhand der ‚Materiality‘, so wurde innerhalb der Produktion (production) nach der Materialität des Papiers, der Typen, der Farbe und des Druckes gefragt. Um die Druckwerke zu transportieren (circulation) wurden Bücherfässer verwendet, die wiederum auf Kutschen, Wägen oder Schiffen deponiert wurden. Und schließlich ließen die

17 Ebd., S. 67.

18 Adams, Thomas R. / Barker, Nicolas: „A New Model für the Study of the Book“, in: Barker, Nicolas (Hg.): *A Potencie of Life: Books in Society*, London 1993, S. 5–43.

19 Zu diesen zählen „Policital, legal and religious influences“, „Commercial pressures“, „Social behaviour and taste“ und „Intellectual Influences“, vgl. Ebd., S. 14.

20 Ebd., S. 13.

21 Darnton, Robert: „What is the history of books?“ revisited, in: *Modern Intellectual History* 4,3 (2007), S. 495–508.

22 „The last box in the Adams-Baker diagram, „survival“, represents a significant improvement over mine. I had made room for libraries, but I failed to take into consideration the reworking of texts through new editions, translations, and the changing contexts both of reading and of literature in general.“, Ebd., S. 504.

23 Ebd., S. 500.

24 Vgl. Bellingradt / Salman: *Books in Motion*, S. 9.

Rezipienten (consumption) ihre Bücher – zumeist vor Ort – in Leder banden oder versahen ihre Werke mit handgeschriebenen Zetteln und Notizen. Lasen sie bei Kerzenschein in einem extra angefertigten Lesesessel oder auf einem Stuhl in einer Bibliothek?²⁵

Wie bereits angedeutet, ist die Stellung der Nachdrucker in diesem Modell nicht eindeutig geklärt, nichtsdestoweniger birgt die Erweiterung ein Potenzial, welches auch in dieser Arbeit Anwendung finden soll, da neben der Produktion, Zirkulation und Konsumption auch die Materialität der Nachdrucke dargestellt werden kann.²⁶

Die Fokussierung auf die ‚Sachen der Aufklärung‘ ist ein Forschungsansatz, der in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewann:²⁷

Für das 18. Jahrhundert kann man von den ‚Sachen der Aufklärung‘ sprechen, muss dabei aber die im engeren Sinne auf Literatur, ihre Produktion, Distribution und Rezeption bezogene eigene Materialität von jenen Dingen (‚things‘) unterscheiden, die – gerade im Verlauf der Aufklärung – eine zunehmend wichtige Rolle innerhalb der Wissensgeschichte, der Produktion, Distribution, Zirkulation von ‚sachbezogenem‘ Wissen spielen.²⁸

Bremer fasst dies unter dem Begriff der ‚Materialitätsdiskurse der Aufklärung‘ zusammen, wobei gerade den Büchern eine tragende Rolle zukommt.²⁹ Doch auch in diesem Kontext wurde der Büchernachdruck bislang noch nicht gesondert betrachtet.

25 Die ‚Spatiality‘ also die Räumlichkeit ist ebenfalls allen drei Eckpfeilern inhärent: Räumlichkeiten, an denen die Druckerpressen stehen und in denen Bücher hergestellt werden (‚production‘), aber auch die geographische Verbreitung von Büchern durch ganz Europa (‚circulation‘) und schließlich Räume, in denen Bücher gelesen werden, also private oder öffentliche Räumlichkeiten, im Bett oder in der Bibliothek, auf dem Marktplatz oder alleine bei Kerzenlicht. Die Sociality ist schließlich der Nukleus des Communication Circuit, also das Beziehungsgeflecht derjenigen, die am Buch beteiligt sind (‚gens du livre‘), sowohl die Buchproduzenten als auch die Transporteure und Verkäufer und schließlich die Rezipienten, vgl. Bellingradt / Salman: Books in Motion, S. 3–10.

26 Bereits 1958 fokussierten sich Febvre und Martin im Sinne der Annales-Schule auf eine Druckgeschichte, die die vielschichtigen Aspekte des Buches in den Blick nahmen, darunter die Produktion, aber auch die Fragen des Marktes und der Verbreitung, vgl. Febvre, Lucien / Martin, Henri-Jean: L'Apparition du Livre, Paris 1958.

27 Vgl. Berndt, Frauke / Fulda, Daniel (Hrsg.), Die Sachen der Aufklärung. Beiträge zur Jahrestagung 2010 der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts, Hamburg 2012. Für das 15. bis 17. Jahrhundert vgl. Cieslik, Karin / Perplies, Helge / Schmid, Florian (Hrsg.): Materialität und Formation: Studien zum Buchdruck des 15. bis 17. Jahrhunderts: Festschrift für Monika Unzeitig, Bremen 2016.

28 Bremer, Thomas (Hg.): Materialitätsdiskurse der Aufklärung. Bücher – Dinge – Praxen (= Wissensdiskurse im 17. und 18. Jahrhundert; 4), Halle an der Saale 2016, S. 10.

29 Vgl. Ebd., S. 19ff. Einen textzentrierteren Ansatz der „materiellen Textualität“ wählte erst vor kurzem Spoerhase, der die Verhältnisbestimmung von literarischen Formen und materiellen Formaten untersuchte vgl. Spoerhase, Carlos: Das Format der Literatur. Praktiken materieller Textualität zwischen 1740 und 1830, Göttingen 2018 und Benne, Christian / Spoerhase, Carlos: Materialität. Von Blättern und Seiten, in: Dies. (Hrsg.): Kodex. Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 9: Materialität. Von Blättern und Seiten, Wiesbaden 2019, S. 3–6.

Aus diesem Grund wird im zweiten Hauptteil der Diskurs in Verbindung mit der Praxis analysiert. Ein Ansatz, der Achim Landwehrs *Historischer Diskursanalyse* folgt. Dabei strich Landwehr zwei Dinge besonders heraus, nämlich dass Diskurse einerseits nicht für sich selbst existieren und dass sie andererseits Wirklichkeiten erst hervorbringen. Die Diskurse sind somit keine historischen Faktizitäten, die durch Quellenanalysen erst dechiffriert werden müssen, sondern sie sind selbst an der Produktion der historischen Wirklichkeit beteiligt: „Diskurse bilden Wirklichkeit also keineswegs ab, sondern bringen sie überhaupt erst mitsamt dem dazu gehörigen Wissen hervor“.³⁰ In Verbindung mit der Praxis sind es somit nicht nur sprachliche Zusammenhänge, die als Praktiken relevant werden es ist vielmehr so, „dass es keine Tätigkeit gibt, die nicht auch diskurskonstruierend ist“.³¹ Landwehr löst somit den Diskurs von der sprachlichen Ebene und überträgt ihn gleichzeitig auf die handelnde, wirklichkeitskonstruierende Ebene in der Praxis.³²

1.3 Der Büchernachdruck in der Forschung

Im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 18. August 1938 konstatierte ein anonymen Verfasser mit dem Initial ‚B.‘ unter der Überschrift „Der Büchernachdruck als buchgeschichtliches Problem“, dass der Büchernachdruck ein von der Forschung „selten in Angriff genommenes Thema“ sei, obwohl es „sich nicht um ein rein buchgeschichtliches, sondern um ein literarisch und geistesgeschichtlich nicht minder reizvolles Gebiet“ handle.³³ Die Gründe für die Absenz – für dieses „schwierig zu beackernde Feld“ – lägen in der ‚Verästelung‘ des Themas, modern ausgedrückt, in der Interdisziplinarität, die dem Büchernachdruck immanent ist.³⁴ Der Zusammenhang zwischen rechtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, wirtschaftshistorischen, soziologischen und kulturwissenschaftlichen Aspekten führte dazu, dass zumeist lediglich Teilaspekte des Nachdrucks in der jeweiligen Disziplin behandelt wurden. So stellte Reinhard Siegert auch 2005 noch fest, dass der Büchernachdruck zu den „Stiefkindern der Buchhandelsgeschichte“ gehöre.³⁵

Eine grundlegende Veränderung der Betrachtung auf das Nachdruckphänomen im 18. Jahrhundert initiierte Reinhard Wittmann 1981 mit seinem Aufsatz: *Der ge-*

30 Landwehr: *Historische Diskursanalyse*, S. 21.

31 Ebd., S. 95.

32 „Arbeitsdiskurse formieren sich nicht nur auf einer mehr oder weniger intellektuellen Ebene, sondern in der alltäglichen Praxis – also bei der Arbeit“, Landwehr: *Historische Diskursanalyse*, S. 95.

33 N. N. [Initiale B.]: Der Büchernachdruck als buchgeschichtliches Problem, in: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 18.8.1938, Nr. 191, 105 Jahrgang, S. 643–644, hier S. 643.

34 „Nimmt man zu diesen Fragen noch die wirtschaftliche Seite des Büchernachdrucks hinzu, so wird deutlich, wie verästelt das Thema ist, ganz abgesehen von seiner literar- und geistesgeschichtlichen Bedeutung“, Ebd.

35 Siegert, Reinhart: Nachdruck und Reichsbuchhandel. Zu zwei Stiefkindern der Buchhandelsgeschichte, in: Estermann, Monika/Schneider, Ute/Fischer, Ernst (Hrsg.): *Buchkulturen. Beiträge zur Geschichte der Literaturvermittlung*; Festschrift für Reinhard Wittmann, Wiesbaden 2005, S. 265–282.

*rechtfertigte Nachdrucker?*³⁶ in dem er eine Neuakzentuierung des Büchernachdrucks anstrebte: Anstelle der Entwicklung des Urheberrechts rückt er „die Bedeutung des Nachdrucks für die Entwicklung des Lesepublikums im Zeitalter der Aufklärung in den Mittelpunkt“ und besonders des Publikums, die auf die Literaturversorgung durch den Reichsbuchhandel angewiesen war.³⁷ Mit der Fokussierung auf die Auswirkungen des Büchernachdrucks auf das lesende Publikum änderte sich auch die Lesart der gebetsmühlenartig wiederholten negativen Implikationen des ‚schändlichen Nachdruckers‘, die über Jahrhunderte tradiert wurde, zu einem neuen Blickwinkel auf den Nachdruck und die Nachdrucker als Literaturlieferanten im Reichsbuchhandel. In diesem Kontext wurden die Nachdrucker als Förderer der Aufklärung in bürgerlichen wie bäuerlichen Schichten und somit von der sozialwissenschaftlichen Forschung her betrachtet. Mit den umfassenden Arbeiten Siegerts³⁸ und Bönings³⁹ zur ‚Volksaufklärung‘⁴⁰ wurde auch der Nachdruck in ein neues Licht gerückt, der volksaufklärerische Schriften in die Peripherie des Reiches distribuieren konnte und gleichzeitig den Rezipienten in den Mittelpunkt eines Prozesses setzte.⁴¹

Partiellen Einzug fand der Nachdruck in Arbeiten über Verleger, Buchhändler und Autoren im 18. Jahrhundert, die als Gegner des Nachdrucks auftraten, wie der Leipziger Verleger Philipp Erasmus Reich (1717–1787)⁴² oder am Buchhandel partizipieren wollten wie Friedrich Gottlieb Klopstock (1724–1803).⁴³

Über den Büchernachdruck in rechtshistorischer und hierbei vor allem urheberrechtlicher Perspektive wurde intensiv schon seit dem 18. Jahrhundert diskutiert. Die moderne Forschung untersuchte den Nachdruck im Verhältnis zu Rechtsinstitutionen

36 Wittmann: Der gerechtfertigte Nachdrucker, siehe Fn. 4.

37 Siegert: Nachdruck und Reichsbuchhandel, S. 265.

38 Siegert, Reinhart: Aufklärung und Volkslektüre. Exemplarisch dargestellt an Rudolph Zacharias Becker und seinem „Noth- und Hilfsbüchlein“, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 19 (1978), Sp. 566–1344.

39 Böning, Holger: Aufklärung auch für das Volk? Buchhandel, Verleger und Autoren des 18. Jahrhunderts entdecken den gemeinen Leser (= Vorträge – Reden – Berichte/Bibliotheksgesellschaft Oldenburg, Nr. 25), Oldenburg 1998.

40 Böning, Holger/Siegert, Reinhart: Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780 (= Volksaufklärung, biobibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850; 1), Stuttgart-Bad Cannstatt 1990. Vgl. auch Knudsen, Jonathan B.: On Enlightenment for the Common Man, in: Schmidt, James (Hg.): What is Enlightenment? Eighteenth-Century Answers and Twentieth-Century Questions, Berkeley 1996, S. 270–290.

41 Vgl. Kap. 4.4.1.

42 Vgl. Lehmstedt, Mark: „Ein Stroh, der alles überschwemmt...“ Dokumente zum Verhältnis von Philipp Erasmus Reich und Johann Thomas von Trattner. Ein Beitrag zur Geschichte des Nachdrucks in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Bibliothek und Wissenschaft 25 (1991), S. 176–267.

43 Vgl. Pape, Helmut: Klopstocks Autorenhonorare und Selbstverlagsgewinne, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 10 (1970), Sp. 1–268. Generell zur Thematik vgl. Berg, Gunter: Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 6 (1966), Sp. 1371–1396.

und zu Rechtsnormierungen der Gesetzgebungsgeschichte, die unmittelbar mit dem Nachdruck in Verbindung standen. Hierbei besonders hervorzuheben sind die Zusammenhänge zwischen dem Nachdruck und der Zensur und den Druckprivilegien. Über die Zensur im 18. Jahrhundert gibt der einschlägige Sammelband von Wilhelm Haefs und York-Gothart Mix Aufschluss.⁴⁴ Einen Zugang der literarischen Überwachung wählt Bodo Plachta und untersucht neben der Aufsicht der Schriftwerke auf Reichsebene auch die Zensur in den Universitäten, Theatern, Lesegesellschaften und in den Periodika.⁴⁵ Im Kontext dieser Arbeit liegen für die territorialen Spezifika der württembergischen Zensur Beiträge Gunther Franz,⁴⁶ Schreiner-Eickhoffs⁴⁷ und Hans Widmanns vor.⁴⁸ Die Zensurverhältnisse in Baden nimmt Martin M. Arnold in den Blick, dessen Fokus jedoch auf dem 19. Jahrhundert liegt.⁴⁹

Die Erforschung der Privilegien, der Institutionen der Privilegien- und Zensurpraxis, inklusive der Druckprivilegien, ist umfassend. So erfreuen sich die Untersuchungen des Reichshofrates und der kaiserlichen Bücherkommission und dessen Aufgabenbereiche ungebrochener Beliebtheit, wie die jüngsten Publikationen beweisen.⁵⁰ Einschlägige Arbeiten sind die Werke Eisenhardts,⁵¹ Giesekes,⁵² Raabes⁵³ und Wadles.⁵⁴ Insbesondere

44 Haefs, Wilhelm / Mix, York-Gothart (Hg.): Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis (= Das achtzehnte Jahrhundert Supplementa; 12), Göttingen 2007.

45 Plachta, Bodo: *Damnatur – Toleratur – Admittitur. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert* (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur; 43), Tübingen 1994.

46 Franz, Gunther: *Bücherzensur und Irenik. Die theologische Zensur im Herzogtum Württemberg in der Konkurrenz von Universität und Regierung*, in: Brecht, Martin (Hg.): *Theologen und Theologie an der Universität Tübingen. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät* (= *Contubernium*; 15), Tübingen 1977, S. 123–194.

47 Schreiner-Eickhoff, Anette: *Die Bücher- und Pressezensur im Herzogtum Württemberg (1495–1803)*, Hagen 1981.

48 Widmann, Hans: *Zur Geschichte der Zensur in Tübingen*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* (1969), S. 168–173.

49 Er gibt dennoch einen Überblick über die Zensurverhältnisse in der Markgrafschaft Baden bis 1815, vgl. Arnold, Martin M.: *Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus* (= *Juristische Zeitgeschichte*; 15) Berlin 2003, besonders S. 45–60.

50 Vgl. Gergen, Thomas (Hg.): *Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer. Privilegienpraxis und Urheberrechte an Büchern und Filmen (16.–20. Jahrhundert)* (= *Schriften zur Rechtsgeschichte*; 186), Berlin 2019; *Einen multiperspektiverischen Blick wählten: Denzler, Alexander / Amend-Traut, Anja / Bongartz, Josef / Franke, Ellen / Stodolkowitz, Stefan / Andreas: Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*; 73), Göttingen 2019.

51 Vgl. Eisenhardt, Ulrich: *Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur*, Karlsruhe 1970.

52 Vgl. Gieseke: *Vom Privileg zum Urheberrecht*, wie Fn. 11.

53 Vgl. Raabe, Paul / Haasis, Hellmut G. (Hrsg.): *Der Zensur zum Trotz. Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa* (= *Ausstellungskataloge der Herzog-August-Bibliothek*; 64), Weinheim 1991.

54 Vgl. Wadle, Elmar: *Der langsame Abschied vom Privileg: Das Beispiel des Urheberrechts*, in: Dölemeyer, Barbara (Hg.): *Das Privileg im europäischen Vergleich* (= *Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*; 93), Frankfurt am Main 1997, S. 377–400.

Eisenhardts Untersuchung der kaiserlichen Aufsicht über die Bücher- und Pressezensur und Giesekes Ausführungen zum Nachdruck und den Druckprivilegien illustrieren die Verknüpfung von Rechtsinstitutionen und dem Büchernachdruck. Neben diesen widmen sich weitere unzählige rechtshistorische Beiträge der Urheberrechtsgeschichte.⁵⁵ Den Zusammenhang zwischen Urheber- und Verlagsrecht im Zeitraum zwischen 1450 und 1850 arbeitet Martin Vogel heraus.⁵⁶ Anhand einiger Autoren verdeutlicht Vogel die Entwicklung der Rechte von Autoren und Verlegern, wobei ein nicht unerheblicher Teil seiner Analyse die Regelungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts (ALR) betreffen.⁵⁷

Den Nexus zwischen Buchmarkt und den Rechten der Autoren an ihrem Eigentum nimmt Michael Bülow in den Blick, der die Veränderungen des Buchmarktes ab der Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Entstehen der Idee des freien Schriftstellers in Zusammenhang bringt.⁵⁸ Neben weiteren Beiträgen zur Thematik wurde 2018 die umfassende Analyse Ulrike Anderschs über die *Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815* veröffentlicht.⁵⁹ Andersch untersucht auf Grundlage eines umfassenden Schriftenkorpus über den Büchernachdruck ihr Konzept des „derivativen Verlegereigentums“. Sie definiert dies als eine „eigenständige Zwischenstufe“ in der „Theorie des Verlageigentums“ und des späteren geistigen Eigentums im genannten Untersuchungszeitraum.⁶⁰ In dieses Konzept inkorporiert sie die Diskurslinien über die Druckprivilegien, die Reform des Buchhandels oder das Sacheigentum. Mit ihrer Studie legt Andersch eine umfassende rechtshistorische Untersuchung über den Diskurs über den Büchernachdruck vor. Aus diesem Grund soll die juristische Kontroversliteratur über den Büchernachdruck und die Recht- beziehungsweise Unrechtmäßigkeit in dieser Arbeit wei-

55 Dittrich, Robert (Hg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht; 7), Wien 1988; Fürst, Rainer: Die Diskussion um Nachdruck und Urheberrecht, in: Müller-Wirth, Christof/Wagner, Christina (Hrsg.): Code Napoléon – Badisches Landrecht. Wegbereiter deutscher Rechtsgeschichte: Ausstellung in der Badischen Landesbibliothek anlässlich des 200. Jahrestages der Gründung des Verlages C. F. Müller 1797, Heidelberg 1997, S. 96–107; Meder, Stephan (Hg.): Geschichte und Zukunft des Urheberrechts (= Beiträge zu Grundfragen des Rechts; 26), Göttingen 2018; McCarthy, John A.: Literatur als Eigentum: Urheberrechtliche Aspekte der Buchhandelsrevolution, in: MLN 104,3 (1989), S. 531–547; Götz von Olenhusen, Irmtraud/Götz von Olenhusen, Albrecht: Geistiges Eigentum – von der Piratenflagge zum globalen Spinnennetz, in: Dies./Ders. (Hrsg.): Von Goethe zu Google. Geistiges Eigentum in drei Jahrhunderten, Düsseldorf 2011, S. 17–30.

56 Vogel, Martin: Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450–1850. Sozial- und methodengeschichtliche Entwicklungsstufen der Rechte von Schriftsteller und Verleger, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 19 (1978), Sp. 1–190.

57 Ebd., Sp. 89–113.

58 Vgl. Bülow, Michael: Buchmarkt und Autoreneigentum. Die Entstehung des Urhebergedankens im 18. Jahrhundert (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München; 30), Wiesbaden 1990.

59 Andersch, Ulrike: Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815 (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 138), Tübingen 2018.

60 Ebd., S. 92.

testgehend unberücksichtigt bleiben. Hingegen stellt die Untersuchung der praktischen Seite des Büchernachdrucks, deren ökonomischen, kulturpolitischen und sozialen Auswirkungen ein Forschungsdesiderat dar, welches diese Arbeit zu beheben versucht.

Die Forschung zu den Nachdruckern im 18. Jahrhundert kann als ambivalent betrachtet werden.⁶¹ Als vergleichsweise gut erforscht gilt der ‚Nachdruckerfürst‘ und österreichische Hofdrucker Thomas von Trattner.⁶² Da in den habsburgischen Erbländern aber andere strukturelle Voraussetzungen für den Nachdruck herrschten, bildeten die österreichischen Nachdrucker einen Sonderfall.⁶³ Ähnlich verhielt es sich mit den schweizerischen Nachdruckern und typographischen Gesellschaften,⁶⁴ die anderen Voraussetzungen unterlagen als die Reichsbuchhändler, aber dennoch am deutschen Buchmarkt partizipierten.⁶⁵

Die Schwierigkeit bei den Nachdruckern liegt darin zu unterscheiden, welcher Verleger, Buchhändler oder Buchführer seriell nachdruckte, nur einzelne Nachdrucke herstellte oder nur Nachdrucke verkaufte. Es liegen Einzelstudien einiger Buchhändler und Verleger vor, die eindeutig als Nachdrucker in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tätig waren.⁶⁶ In Bezug auf die hier zu untersuchenden Nachdrucker Fleischhauer,

61 Einen Überblick bietet: Rauscher, Otto: Der Büchernachdruck in Österreich, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 54 (1937), S. 236–240.

62 Giese, Ursula: Johann Thomas Edler von Trattner. Seine Bedeutung als Buchdrucker, Buchhändler und Herausgeber, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 3 (1961), Sp. 1013–1454; Bender, Helmut: Thomas Trattner – „Klassiker“ unter den Nachdruckern, in: Aus dem Antiquariat 33 (1977), A12–A15; Lehmstedt: „Ein Strohm“; Jaklin, Ingeborg: Das österreichische Schulbuch im 18. Jahrhundert. Aus dem Wiener Verlag Trattner und dem Schulbuchverlag (= Buchforschung; 3), Wien 2003; Frimmel, Johannes: Trattner und die Materialität des Nachdrucks, in: Frimmel, Johannes/ Augustynowicz, Christoph (Hg.): Der Buchdrucker Maria Theresias. Johann Thomas Trattner (1719–1798) und sein Medienimperium (= Buchforschung; 10) 2019, S. 131–146.

63 In Österreich griff der „Staat in mehreren Schritten durch, die jeweils verschiedene Bereiche betrafen und einen Prozess der Verrechtlichung, Zentralisierung und Modernisierung in Gang setzten“. Dazu gehören neben einer merkantilistischen Reformpolitik unter Joseph II. eine gelockerte Zensurpolitik, eine Buchhandelsordnung, Zolltarife und Importverbote und eine dezidierte Förderung des Nachdrucks, zu den genannten Aspekten Bachleitner et. Al.: Geschichte des Buchhandels in Österreich, S. 103–142. Vgl. auch Heydemann, Klaus: Ein anderer Trattner. Zu den Anfängen der sogenannten Troppauer Bücherausgabe, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 2 (1992), S. 115–133.

64 Vgl. zur Nachdruckgesellschaft in der Schweiz Darnton, Robert: Glänzende Geschäfte. Die Verbreitung von Diderots „Encyclopedie“, oder: Wie verkauft man Wissen mit Gewinn?, Berlin 1993 und Bösing, Stephan: Aufklärung als Geschäft. Die Typographische Gesellschaft Bern, in: Berner. Zeitschrift für Geschichte 73,1 (2011), S. 3–46.

65 Für eine Übersicht über den deutsch-schweizerischen Buchmarkt vgl. Thomke, Hellmut (Hg.): Helvetien und Deutschland. Kulturelle Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland in der Zeit von 1770–1830 (= Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur; 109), Amsterdam 1994.

66 Behrens, Klaus: Der Buchdrucker Ludwig Bernhard Friederich Gegel und der Nachdruck in Südwestdeutschland Ende des 18. Jahrhunderts, Speyer 1989; Walther, Karl Klaus: „Eine kleine Druckerei, in welcher manche Sünde geboren wird“. Bambergers erster Universitätsbuchhändler; die Geschichte der Firma Göbhardt (= Bamberger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte; 1), Bamberg 1999.

Schmieder und Frank, Schramm und Balz gibt es Untersuchungen, die hauptsächlich in den späteren 1960er Jahren angefertigt wurden.⁶⁷ Die Wiederentdeckung des Nachdruckphänomens und des Urheberrechts ist hierbei im Kontext der 1968er-Raubdruckbewegung zu sehen.⁶⁸

Die erste umfassendste Analyse des Nachdruckunternehmens Schmieders war die Arbeit Bernd Breitenbruchs aus dem Jahr 1969.⁶⁹ In dieser Hausarbeit, die im *Archiv für Geschichte des Buchwesens* erschienen ist, befasste sich Breitenbruch eingehend mit den rechtlichen Auseinandersetzungen Schmieders mit geschädigten Autoren und Verlegern sowie dem Nachdruckprogramm der Sammlung. Zudem fügte Breitenbruch seiner Arbeit eine elaborierte Bibliographie der Schmieder-Nachdrucke an, die bis heute einschlägig ist.⁷⁰ Eine Einordnung Schmieders in die generelle Auseinandersetzung mit dem Büchernachdruck sowie die Berücksichtigung der diskursiven Schriften, in denen Schmieder behandelt wurde, fehlt hingegen bislang.

Die Forschung zu Schmieder ruhte, ehe der Bibliothekar Rainer Fürst sich im Zuge der Ausstellung „Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719–1806“ in einem Begleitband den Karlsruher Verlegern und Buchdruckern widmete und in diesem konstatierte:⁷¹ „es scheint doch nötig, vom wirtschaftlichen und kulturpolitischen Standpunkt aus eine Neubewertung vorzunehmen.“⁷² Fürsts Leistung bestand darin, die

67 Zuvor erfolgte mit der Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von Karl Gustav Fecht die erste historiographische Auseinandersetzung mit Schmieder im Kontext der Stadtgeschichte am Ende des 19. Jahrhunderts, wobei dies schließlich nur im Zusammenhang der Buchdruckerei, des Buchhandels und der Literatur knapp geschah, vgl. Fecht, Karl Gustav: Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, Karlsruhe 1887.

68 „Der Nachdruck fand Mitte des 20. Jahrhundert, verstärkt in den 1960er Jahren, erneut besondere Beachtung. [...] Neu war es auch, dass der Raubdruck, wenigstens in seiner ersten Phase (1967/68), Teil einer antiautoritären, auf subversivprovokative ‚Aktionsöffentlichkeit‘ gerichteten Studentenbewegung war, die ‚sich nicht mehr mit der ihr vom System zugewiesenen Rolle [begnügte], Produktionskraft und Konsumentenschar für den kapitalistischen Markt zu sein‘, sondern eine ‚lebendige Alternative zum Bestehenden‘ verkörpern wollte.“ Thiel, Carmen Maria: Das Urheberrecht und die 68er-Bewegung: Quantitative und qualitative Untersuchungen zur Rezeption und Bedeutung der Raubdruckbewegung zwischen 1967 und 1973 in der BRD, Leipzig 2007, [Masterarbeit] online unter: https://www.cultiv.net/cultranet/1220989347Thiel_MA.pdf. [letzter Abruf 22.11.2020]. Zum Raubdruck in der 68er-Bewegung vgl. auch Götz von Olenhusen, Albrecht: „Aufklärung durch Aktion. Kollektiv-Verlage und Raubdrucke, in: Estermann, Monika/Lersch, Edgar (Hrsg.): Buch, Buchhandel und Rundfunk 1968 und die Folgen, Wiesbaden 2003, S. 196–212.

69 Breitenbruch, Bernd: Der Karlsruher Buchhändler Christian Gottlieb Schmieder und der Nachdruck in Südwestdeutschland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 9 (1969), Sp. 643–732.

70 Vgl. Ebd., Sp. 699ff.

71 Der Begleitband baut auf einen gleichnamigen Artikel Fürsts aus dem Jahr 1997 auf, der im Zuge des 200. Jahrestages der Gründung des Verlages C.F. Müller in einem Sammelband erschien, vgl. Fürst, Rainer: Buch und Druck in der Residenz, in: Müller-Wirth/Wagner (Hg.): Code Napoléon – Badisches Landrecht, S. 14–23.

72 Fürst, Rainer: Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719–1806. Von den Anfängen bis zur Gründung des Großherzogtums. Mit einem Ausblick auf das 19. Jahrhundert, Karlsruhe 2012, S. 48.

buchhändlerische Situation in Karlsruhe auch in Bezug auf Schmieder mit neuen Erkenntnissen zu versehen. So stellte er die geschäftlichen Verbindungen Schmieders zum Karlsruher Verleger Macklot heraus und revidierte teilweise bisherige Annahmen wie der Nachdruckerzuschreibung Goethes in *Dichtung und Wahrheit*,⁷³ während andere Vermutungen Fürsts nicht zutreffend waren, wie die Urhebererschaft der Nachdruckapologie Schmieders.⁷⁴ Darüber hinaus existieren Forschungen, die Schmieder nicht explizit zum Thema haben, er aber im badischen Kontext der Reformpolitik Karl Friedrichs eine Rolle spielte, wie etwa bei Gerald-Maria Landgraf⁷⁵ oder in der Auseinandersetzung zwischen dem norddeutschen Schriftsteller Johann Gottwerth Müller und Schmieder.⁷⁶

Ähnlich wie die Arbeit Breitenbruchs existieren bei den Tübinger Nachdruckern Schramm, Frank und dessen Nachfolger Balz ebenfalls Untersuchungen, die Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre angefertigt wurden.⁷⁷ Die Buchdruckerfamilie Schramm nimmt Heinrich Mohr de Sylva, der eine familiäre Verbindung zur Familie Schramm besitzt,⁷⁸ in einem biographischen Aufsatz in den Blick, worin er im Hinblick auf den Büchernachdruck Schramms noch von der lange tradierten Ansicht einer „leidi-

73 Fürst stellt heraus, dass das bislang tradierte Zitat Goethes: „Denn nicht allein in Berlin hielt man den Nachdruck für etwas Zulässiges, ja Lustiges, sondern der ehrwürdige, wegen seiner Regentugenden gepriesene Markgraf von Baden, der zu so vielen Hoffnungen berechtigende Kaiser Joseph, begünstigten, jener seinen Macklot, dieser seinen Edlen von Trattner und es war ausgesprochen, dass die Rechte, sowie das Eigentum des Genies dem Handwerker und Fabrikanten unbedingt preisgegeben seien.“ Eben doch Macklot meinte und nicht wie bislang angenommen Macklot mit Schmieder verwechselt hat, vgl. hierzu Ebd., S. 63f. Zitat: Goethe, Johann Wolfgang von: Aus meinem Leben. *Dichtung und Wahrheit*, Hrsg. von Guth, Karl-Maria, Berlin 2016, S. 562.

74 Hierauf wird an den jeweiligen Stellen noch intensiver einzugehen sein.

75 Landgraf, Gerald Maria: „Moderate et prudente“. Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728 – 1811), ungedruckte Dissertation, Regensburg 2008, online unter: urn:nbn:de:bvb:355-opus-9333 [Letzter Abruf am 10.12.2020].

76 Münch, Paul: Nachdruck und literarischer Markt im späten 18. Jahrhundert. J.G. Müllers, J.A.H. Reimarus, A.v. Knigge und die ‚Schmiederey‘, in: Ritter, Alexander (Hg.): J[ohann] G[ottwerth] Müller von Itzehoe und die deutsche Spätaufklärung. Studien zur Literatur und Gesellschaft im 18. Jahrhundert (= Steinburger Studien; 1), Heide in Holstein 1978, S. 228–247; Ritter, Alexander: „In tiefster Devotion ersterbe ich Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Johann Gottwerth Müller“. Zur Existenzkrise des freien Schriftstellers um 1800; seine Abhängigkeit von einem Amt, Schmieders Nachdruckerhonore, fürstlichem Mäzenat und adliger Mietfreiheit, in: Lichtenberg-Jahrbuch 2007, S. 177–212.

77 Nur kurz zu nennen sind ältere Arbeiten aus dem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, die sich mit dem Büchergewerbe in Tübingen und Württemberg auseinandersetzten. In diesem wurde der Nachdruck noch als „Folge der Rechtslosigkeit“ angesehen und dem „Bücherwesen völliges Verderben“ drohte, Roth, Rudolf: Das Büchergewerbe in Tübingen vom Jahr 1500 bis 1800, Tübingen 1880, S. 31; Siebeck, Werner: Der Tübinger Buchhandel um 1800, in: Tübinger Blätter 19 (1927/28), S. 4–15.

78 Die Familie Mohr de Sylva hat eine familiäre Beziehung zu Schramm, da die Tochter Wilhelmine Friederike Schramm einen Vorfahren aus der Familie Mohr de Sylva geheiratet hat, hierzu Fn. 941.

gen Seite der Tübinger Druckwerke, gerade auch von Frank und Schramm“ spricht, jedoch genealogische Nachforschungen der Familie bis ins späte 19. Jahrhundert leistete.⁷⁹

Für den Buchhandel insgesamt und insbesondere für Württemberg mit Tübingen und Reutlingen machte sich Hans Widmann verdient. Nachdem er 1965 eine Quellsammlung zum deutschen Buchhandel herausgegeben hatte,⁸⁰ veröffentlichte er Arbeiten zur Verlags- und Buchhandelsgeschichte in Württemberg: Neben einer ersten Abhandlung der Nachdrucker Schramm und Frank in Tübingen, verfasste Widmann umfassende Studien zum Buchwesen in Reutlingen⁸¹ und zur Verlagsstadt Tübingen.⁸² In chronologischer Reihenfolge legte Widmann darin das Tübinger Druck- und Verlagswesen dar. Im sechsten Kapitel des Werkes beleuchtete er den Nachdruck in Tübingen, wobei er auf seinen vorherigen Aufsatz zum Büchernachdruck in Württemberg zurückgreifen konnte.⁸³ Überdies untersuchen weitere Arbeiten Aspekte, die mit dem Büchernachdruck im Zusammenhang stehen, wie die Lesefähigkeit, der Bücherbesitz oder die Universität Tübingen, die hier nicht einzeln aufgeführt werden sollen.

Der Buchverlag Fleischhauer aus Reutlingen firmierte noch bis 2009 unter dem Verlagsnamen Fleischhauer und Spohn, ehe der Verlag verkauft wurde. Jakob Noa Fleischhauer (1802–1881) setzte das Gründungsjahr des Verlages in das Jahr 1840, obwohl die Buchdruckerei von seinem Vater Justus Jakob Fleischhauer schon in den 1790er Jahren begründet wurde.⁸⁴

Wenn Noa Fleischhauer die Vorgeschichte von Druckerei, Buchhandlung und Verlag nicht berührt hat, so wollte er sich wohl damit von der weit und breit bekannten Tätigkeit der Reutlinger Buchdrucker und besonders seiner eigenen Vorfahren als Nachdrucker absetzen.⁸⁵

Mit diesen Worten eröffnete Werner Fleischhauer den Sammelband zum 150-jährigen Verlagsbestehen Fleischhauer und Spohn aus dem Jahr 1980. Es ist unverkennbar, dass der Name Fleischhauer mit der berühmten Nachdruckerfamilie verwachsen ist. Die Forschung zur Familie Fleischhauer ist – auch aufgrund der Quellenlage – überschaubar. Die Beiträge Widmanns sind dabei diejenigen, die sich gesondert mit dem Nachdrucker der

79 Mohr de Sylva, Heinrich: Die akademischen Buchdruckerherren Schramm in Tübingen von 1728 bis 1823, in: Tübinger Blätter (1967), S. 9–21, hier S. 16.

80 Widmann, Hans: Der deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen, 2 Bde., Hamburg 1965.

81 Widmann, Hans: Vom Buchwesen der alten Reichsstadt Reutlingen, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 9 (1969), Sp. 449–490.

82 Widmann, Hans: Tübingen als Verlagsstadt (= Contubernium; 1), Sigmaringen 1971.

83 Widmann, Hans: Vom Büchernachdruck in Württemberg zu Ende des Achtzehnten Jahrhunderts, in: van der Vekene, Emil (Hg.): Refugium Animae Bibliotheca. Festschrift für Albert Kolb, Wiesbaden 1969, S. 511–527.

84 Justus Jakob Fleischhauer ehelichte Wilhelmine Cordula Spohn, deren Name im Verlagsnamen bestand hatte.

85 Fleischhauer, Werner: Vorgeschichte und Aufstieg des Fleischhauer & Spohn Verlages, in: Stammeler, Wolfgang (Hg.): Damals für Heute. Historisches und Nachdenkliches zum 150jährigen Bestehen des Verlages, Reutlingen 1980, S. 5–32.

Fleischhauer jedoch in geringem Umfang beschäftigen.⁸⁶ Weitere relevante Erörterungen finden sich lediglich in stadtgeschichtlichen oder biographischen Studien, die einen konkreten Bezug zu Reutlingen haben.⁸⁷

All die bisherigen Untersuchungen, die sich zuvorderst mit den Nachdruckern beschäftigten, analysieren diese zumeist im lokalen Kontext und fokussieren sich auf die Auseinandersetzungen um den Nachdruck oder dessen Unrechtmäßigkeit.

Eine Öffnung der Perspektive auf das gesamte Buchhandelssystem und dessen kommunikative und wirtschaftliche Interdependenz fehlt indes weitgehend. Die Geschäftsverbindung unter den Nachdruckern selbst wurde bis auf die Beziehung zwischen Fleischhauer und Schmieder sowie die Einbeziehung der ökonomischen und kulturpolitischen Folgen des Nachdrucks für den Buchhandel, die Autoren und speziell das Publikum bislang nicht vorgenommen.

Somit fügt sich die Arbeit in aktuelle geschichts- und kulturwissenschaftliche Forschungen ein, die eine interdisziplinäre Verknüpfung zu einer „materiellen Kommunikationsforschung“ schaffen möchten.⁸⁸ Dieser Forschungsansatz, der beispielsweise durch das DFG-geförderte Projekt „Publizistik als Handels. Transregionale Märkte, Räume und Netzwerke im frühneuzeitlichen Europa, 1750–1800“ von Daniel Bellingradt maßgeblich vorangetrieben wurde,⁸⁹ versucht einen interdisziplinären Grundsatz zu verfolgen, in dem mehrere methodische Ansätze miteinander verknüpft werden, die – wie gezeigt – auch in dieser Arbeit Einzug erhalten.

1.4 Quellen

Die erste Anlaufstelle für eine Untersuchung über den Büchernachdruck und die beteiligten Buchhändler, Verleger und Autoren im Alten Reich bildet das österreichische Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) in Wien, da der Reichshofrat für den kaiserlichen Schutz vor Nachdruck und für die Überwachung von Druckprivilegien zuständig war. Wenn es zu Anträgen für die Druckprivilegien, Ablehnungen, Privilegienverletzungen, oder zu Auseinandersetzungen um Druckprivilegien sowie Buchbeschlagnahmen

86 Widmann, Hans: Aus der Geschichte des Reutlinger Druck- und Verlagswesens, in: Hebsaker, Joachim Ulrich (Hg.): Rückblick für die Zukunft. Berichte über Bücher, Buchhändler und Verleger zum 150. Geburtstag des Ensslin-Verlages, Reutlingen 1968, S. 27–106; Widmann, Hans: Die Beschimpfung der Reutlinger Nachdrucker durch Christian August Vulpius. Mit einem Rückblick auf die württembergischen Verordnungen zum Nachdruck, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 14 (1974), Sp. 1535–1588.

87 Hierzu nennen sind die Reutlinger Geschichtsblätter, die seit 1890 herausgegeben werden. Forschungen finden sich überdies zu einem der berühmtesten Söhne der Stadt des 18. Jahrhunderts Johann Jakob Fezer vgl. Junger, Gerhard: Johann Jacob Fezer als Spätaufklärer und frühliberaler Publizist im Zeitalter der Französischen Revolution in Reutlingen und Wien (1760–1844), Reutlingen 1988.

88 Bellingradt, Daniel: Vernetzte Papiermärkte. Einblicke in den Amsterdamer Handel mit Papier im 18. Jahrhundert, Köln 2019, S. 12.

89 Vgl. Bellingradt et al.: Books in Motion.

kam, gingen diese Akten beim Reichshofrat ein und sind heute unter den ‚Impressorien‘ verzeichnet. In 80 Kartons mit jeweils etwa 500 Blättern sind diese – zumeist in alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Antragsteller – geordnet. Die Originale der Schutzbriefe sind nur in den seltensten Fällen vorhanden, da diese den Privilegierten Buchhändlern, Verlegern oder Buchdruckern zugesandt wurden und so allein die Abschriften oder Copia überliefert sind. Soweit vorhanden, finden sich auch ältere Abschriften von bereits erteilten Privilegien in den Anlagen, wenn ein Antragsteller beispielsweise ein Verlängerungsgesuch des Privilegs erbat. Koppitz trug die meisten Antragsgesuche und Privilegienerteilungen zusammen und verzeichnete sie mit den angehängten Indices.⁹⁰

Da die hier untersuchten Nachdrucker allesamt ein Privileg über ihre Sammlung beim Reichshofrat ersucht und erhalten haben, sind diese in den Akten des HHStA belegt. Doch nicht nur die Anträge auf die Privilegiengesuche, sondern auch Auseinandersetzungen mit involvierten Buchdruckern und Verlegern, die gegen die Nachdrucker geklagt haben, sind in den Archivakten dokumentiert.

Über die Schwierigkeiten der – ebenfalls für den Nachdruck interessanten – *Judicialia* des Reichshofrates wurde erst kürzlich erneut berichtet.⁹¹ Die Ordnung der Prozessakten, die auch einige Nachdruckerprozesse verhandelten, stammen zum größten Teil noch von der Arbeit des Registrators Nikolaus Wolf, der Ende des 18. Jahrhunderts ein Ordnungssystem etablierte, welches er nicht mehr vollenden konnte. Die Neubearbeitung der Alten Prager Akten wurde in den vergangenen Jahren analog und digital vollzogen.⁹²

Für die Nachdruckunternehmungen selbst bilden – neben dem HHStA – die regionalen Landes- und Stadtarchive den zweiten Baustein der Quellengrundlage. Die Gemeinsamkeit aller hier zu untersuchenden Nachdrucker ist das Fehlen jeglicher Rechnungs-, Geschäfts-, Kauf- oder Korrespondenzbücher, die einen substanziellen Einblick in die Handlungsweise ermöglichen würden.⁹³ Informationen über Teile der Geschäftspraktiken, Nachdruckprojekte, Auflagenhöhe, Preise und Distribution konnten daher nur partiell über Zeitungsannoncen, Briefe oder Publikationen rekonstruiert werden. In der Quantität und Qualität der Quellen gibt es zwischen den Nachdruckern in Karlsruhe, Tübingen und Reutlingen jedoch deutliche Unterschiede.

90 Zu den kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv vgl. Koppitz, Hans-Joachim (Hg.): Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806) (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München; 75), Wiesbaden 2008, S. XIIIf.

91 Vgl. Just, Thomas: Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Verbund des Österreichischen Staatsarchivs, in: Elbel, Petr (Hg.): Die österreichischen Archive. Geschichte und Gegenwart (= Opera Facultatis philosophicae Universitatis Masarykianae; 498), Brno 2019, S. 73–138, hier S. 81f.

92 Vgl. Sellert, Wolfgang (Hg.): Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats – Alte Prager Akten, Bd. 1–5, Berlin 2009–2019.

93 Wie ertragreich diese sein können hat Schellmann mit einer betriebswirtschaftlichen Studie über ein Lagerbuch des Verlagshauses Stern zu Lüneburg in der Barockzeit bewiesen und herausgestellt welche Bücher zu welchem Preis in welcher Auflagenhöhe produziert und wie diese vertrieben wurden, vgl. Schellmann, Wolfgang: Betriebswirtschaftliche Analyse eines Lagerbuchs aus dem Buchgewerbe des frühen 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 71 (2016), S. 43–82.

Für Christian Gottlieb Schmieder liefert das Generallandesarchiv in Karlsruhe umfassendes Quellenmaterial, da Karlsruhe nicht nur der Wohn- und Geschäftssitz Schmieders war, sondern zudem die Residenzstadt des Markgrafen von Baden. In einer Archivaliensammlung des Generallandesarchivs trug man sowohl die Korrespondenzen Schmieders, als auch alle Archivalien, die mit ihm in Verbindung gebracht werden konnten, in einem Faszikel geordnet und foliiert zusammen.⁹⁴ Weitere relevante Quellen zu Schmieder finden sich ebenfalls im Generallandesarchiv, darunter seine Anstellung beim Markgrafen, seine Auseinandersetzungen mit der Karlsruher Konkurrenz als auch sein Engagement in der Karlsruher Lesegesellschaft. Das Stadtarchiv Karlsruhe hingegen verzeichnet keine relevanten Einträge über Schmieder.

Die Recherche über die Tübinger Buchdrucker Schramm, Frank und Balz erbrachte im Universitätsarchiv Tübingen (UAT) zahlreiche Ergebnisse, da die Buchdrucker als Universitätsverwandte der Rechtsprechung der Universität unterstanden und somit Aktenmaterial, welches in Bezug zu ihnen steht, im Universitätsarchiv verwahrt ist. Die Universitätsverwaltung wiederum stand im engen Austausch mit der herzoglichen Regierung, dessen Archivmaterial im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStASt) liegt, weshalb dort die Korrespondenz zwischen Universität und Regierung über die Nachdrucker überliefert ist. Dieser Umstand ermöglicht ein wechselseitiges und somit vollständigeres Bild über die Abläufe und Handlungsweisen, wie mit den Nachdruckern in Tübingen umgegangen wurde.

Punktuelle Erkenntnisse lieferte das Stadtarchiv Tübingen (StATb), insbesondere durch die dort verwahrten *Inventuren und Teilungen*, die einen Einblick in das bürgerliche Leben und den Besitzstand der Bürger, darunter auch des hier behandelten Nachdruckers Schramm, gewährte.⁹⁵

Die Recherche zu Johann Jakob und Johann Georg Fleischhauer war deutlich diffiziler und die Ergebnisse dadurch spärlicher. Neben einigen amtlichen Überlieferungen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lieferte das Stadtarchiv Reutlingen (StARt), gleichfalls Wohn- und Arbeitsort der Buchdrucker, vergleichsweise wenige Informationen. Neben der Ratskorrespondenz, den Akten über die Buchdrucker und die *Inventuren und Teilungen* haben sie nur wenige Spuren hinterlassen.

All die hier herangezogenen archivalischen Quellen wurden bislang entweder noch gar nicht oder aber noch nicht in Verbindung mit den anderen Nachdruckern analysiert.⁹⁶

Die zweite Quellengrundlage der Arbeit bilden die diskursiven Schriften über den Büchernachdruck, zuvorderst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Anzahl

⁹⁴ GLA 206,702.

⁹⁵ Vgl. Bidlingmaier, Rolf: *Inventuren und Teilungen. Entstehung und Auswertungsmöglichkeiten einer Quellengruppe in den württembergischen Stadt- und Gemeindearchiven*, in: Bickhoff, Nicole/Trugenberger, Volker (Hrsg.): *Der fürnehmste Schatz. Ortsgeschichtliche Quellen in Archiven*, Stuttgart 2001, S. 71–81.

⁹⁶ Breitenbruch schildert in seiner Abhandlung von der Geschäftsverbindung Schmieders zu anderen Druckern wie Fleischhauer und Cotta, ging diesen aber nicht weiter nach. Bei den anderen Nachdruckern aus Tübingen und Reutlingen existierten bislang noch keine Untersuchungen über die Geschäftsverbindung zu den anderen Nachdruckern.

der Schriften, die als eigenständige Werke oder in der periodischen Presse abgedruckt den Büchernachdruck behandelten, stieg ab 1750 enorm an, sodass es zu Äußerungen über die Vielzahl der Schriften über den Büchernachdruck kam.⁹⁷ Schon um 1800 begannen die ersten Kompilatoren damit, die zahlreichen Schriften ‚Wider und Für den Büchernachdruck‘ zusammenzutragen. Der Leipziger Verleger Ernst Martin Gräff (1760–1802), der sich selber am Diskurs beteiligte, veröffentlichte bereits 1794 ein *Kritisches Verzeichniß aller deutschen besonderen Schriften und in periodischen und anderen Werken stehenden Aufsätze über das Bücherwesen überhaupt, und den Büchernachdruck insbesondere*, welches er seiner Schrift als Beilage anhängte.⁹⁸ 1795 veröffentlichte der Bibliograph Johann Georg Meusel (1743–1820) seine *Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels*, in denen er ebenfalls Schriften über den Büchernachdruck kompilierte.⁹⁹

Im 19. Jahrhundert rissen, aufgrund der weiterhin ungeklärten rechtlichen Lage, die Bibliographien über den Diskurs und Auseinandersetzungen über den Büchernachdruck nicht ab.¹⁰⁰ Dabei wurde auf die lange Tradition der Auseinandersetzung verwiesen. Der Oberpostrat Otto Dambach publizierte 1873 das Schriftenverzeichnis *Wider den Nachdruck! Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter etc. älterer und neuerer Zeit über Nachdruck und Nachbildung*, in denen er die Aussagen von 19 Personen über den Büchernachdruck zusammenstellt, darunter Albrecht Dürer, Martin Luther, Johann Wolfgang von Goethe und Friedrich Schiller.¹⁰¹

Mit Hellmuth Rosenfelds Bibliographie über den Büchernachdruck aus dem Jahr 1971¹⁰² und dem Quellenverzeichnis Ulrike Anderschs über die Diskussion über den Büchernachdruck liegen zwei umfassende Bibliographien vor,¹⁰³ die – ergänzt durch Rezensionenorgane und Literaturzeitschriften wie die Zeitschriftendatenbank *Gelehrten Journale*¹⁰⁴ und die *Zeitschriften der Aufklärung*¹⁰⁵ – die Quellengrundlage des diskursiven Teils dieser

97 Vgl. Kap. 4.1.

98 Gräff, Ernst Martin: *Kritisches Verzeichniß aller deutschen besonderen Schriften und in periodischen und anderen Werken stehenden Aufsätze über das Bücherwesen überhaupt, und den Büchernachdruck insbesondere*, in: Ders.: *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten*, Leipzig 1794.

99 Meusel, Johann Georg: *Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels*, Leipzig 1795, S. 68–89.

100 1843 legte Höpfner in seiner Abhandlung *Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig* ein Literaturverzeichnis mit Schriften über den Büchernachdruck vor, Höpfner, Ludwig: *Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig. Eine wissenschaftliche Erörterung*, Grimma 1843, S. 1–9.

101 Dambach, Otto: *Wider den Nachdruck! Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter etc. älterer und neuerer Zeit über Nachdruck und Nachbildung*, Berlin 1872.

102 Rosenfeld, Hellmuth: *Zur Geschichte von Nachdruck und Plagiat. Mit einer chronologischen Bibliographie zum Nachdruck von 1733–1824*, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* XI (1971), Sp. 337–372.

103 Vgl. Andersch: *Büchernachdruck*, wie Fn. 59.

104 Das Projekt „Retrospektive Digitalisierung wissenschaftlicher Rezensionenorgane und Literaturzeitschriften des 18. und 19. Jahrhunderts aus dem deutschen Sprachraum“ der Universitätsbibliothek Bielefeld in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen ist online verfügbar.

105 Die Erschließung der *Gelehrten Journale* und Zeitung des 18. Jahrhunderts werden von der Göttinger Akademie der Wissenschaften, der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek

Arbeit bilden. Bei der Auswahl der hier analysierten Schriften ging es jedoch primär nicht darum, die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nachzuvollziehen, sondern darum Einblicke in die Praxis der Nachdrucke und Nachdrucker zu geben und die hauptsächlichsten Anklagepunkte, die abseits der juristischen Erörterung stattfanden, herauszufiltern. Aus diesem Grund reduziert sich die Anzahl der zu untersuchenden diskursiven Schriften auf diejenigen Traktate, die ebenjene Charakteristika hinreichend behandeln.

Die dritte Säule bilden diejenigen Quellen, die entweder den Nachdruck und die Nachdrucker oder einen erweiterten Einblick in die Praxis des Nachdrucks bieten. Dazu gehören Quellen aus Geschäftsarchiven wie dem Verlagsarchiv Gebauer und Schwetschke in Halle¹⁰⁶ oder dem Cotta'schen Verlagsbuch,¹⁰⁷ die einerseits in Verbindung mit den hier behandelten Nachdruckern standen, andererseits auch Auskünfte über die Geschäftspraxis eines Verlags im 18. Jahrhundert geben. In Ermangelung von Rechnungsbüchern seitens der Nachdrucker können dadurch zumindest Näherungswerte hergeleitet werden. Aus den im Untersuchungszeitraum erschienenen Periodika lassen sich teils auch Geschäftsannoncen der Nachdrucker nachweisen, so beispielsweise im *Frankfurter Journal*, dem *Badischen Intelligenzblatt* oder der Münchener periodischen Presse wie den *Münchener Staats-, gelehrte, und vermischte Nachrichten*, aus *Journalen*, *Zeitungen* und *Correspondenzen*, in denen Schmieder inserierte.

Quelleneditionen ermöglichen eine Erweiterung der Betrachtungsweise im Umgang mit dem Büchernachdruck, da verschiedene Quellen zum Buchhandel zusammengetragen sind, die die Perspektive der Autoren, Verleger und am Buchhandel beteiligten Personen aufzeigen. So wie die Quelleneditionen der *Deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen* Hans Widmanns¹⁰⁸ und die *Quellen zur Geschichte des Buchwesens* Reinhard Wittmanns.¹⁰⁹ Mithilfe dieser Quelleneditionen können einerseits die facettenreichen Aspekte des pluralistischen Buchhandelskonstruktes aufgezeigt werden,¹¹⁰ andererseits

Göttingen, der Universitätsbibliothek Leipzig und der Bayrischen Staatsbibliothek München durchgeführt, vgl. hierzu Löffler, Katrin (Hg.): *Wissen in Bewegung. Gelehrte Journale, Debatten und der Buchhandel der Aufklärung*, Stuttgart 2020.

106 Für diesen Zeitraum ist die Geschäftskorrespondenz Johann Jacob Gebauers von besonderem Interesse, die Firmen Gebauer, Hammerde und Schwetschke vereinten sich im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Verlagsarchiv Gebauer-Schwetschke wurde mithilfe des Stadtarchivs Halle und von der DFG gefördert als Online-Datenbank erschlossen, vgl. [www. http://www.gebauer-schwetschke.halle.de/](http://www.gebauer-schwetschke.halle.de/)

107 Deutschen Literaturarchiv Marbach / Fischer, Bernhard (Hrsg.): *Johann Friedrich Cottas Verlagsbuch von 1787 bis 1806*, Stuttgart 2011. Es existiert eine transkribierte Online-Ausgabe unter Mitarbeit von Eva Oßwald und Birgit Slenzka, das im Folgenden: Fischer: *Cottas Verlagsbuch* zitiert wird, online unter: <https://www.dla-marbach.de/fileadmin/redaktion/Archiv/Cotta-Archiv/Downloads/cotta-verlagsbuch.pdf> [letzter Abruf 05.10.2020].

108 Widmann: *Der deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen* (wie Fn. 80).

109 Wittmann, Reinhard: *Quellen zur Geschichte des Buchwesens*, 22 Bde., München 1981.

110 Eine in der DDR gedruckte Quellenedition des Reclam Verlags von Evi Rietzschel steht in der Tradition der beiden genannten Quelleneditionen und stellt Quellen zum Verhältnis von Schriftsteller und Verleger zur Verfügung, bei dem auch der Nachdruck im zweiten Teil behandelt wird, vgl.

können dadurch bereits in Vergessenheit geratene Schriften einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus bieten Brief- und Tagebucheditionen einen Einblick in die Lebenswirklichkeit der Autoren, Verleger und Buchhändler, die sich intensiv mit dem Nachdruck auseinandersetzten und ihre Erfahrungen damit persönlich niederschrieben.¹¹¹ In den Briefen wetterten die Verleger gegen die Nachdrucke und die Protektion der Fürsten (vgl. Kap. 4.5.) und die Schriftsteller monierten die ‚Verstümmelung‘ ihrer literarischen Werke (vgl. Kap. 4.2.). So kam es dazu, dass neben literarischen Aufarbeitungen mit der Nachdruckthematik auch bildliche Zeugnisse die Debatte über den Büchernachdruck demonstrieren (vgl. Kap. 4.6.3.).

Schließlich geben die Nachdrucke, die in den öffentlichen und privaten Bibliotheken überliefert sind, einen Eindruck davon, welche Werke nachgedruckt wurden und wie weit die Verbreitung der Nachdrucke war. Neben Lesegesellschaften, Leihbibliotheken und privaten Bibliotheken, finden sich viele Exemplare – häufig in digitalisierter Form – in den öffentlichen Bibliotheken wieder.¹¹² Aus diesem Grund bilden auch deren Bibliothekskataloge ebenso wie Online-Datenbanken wie die *Digitalisierung und Erschließung der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts* (VD 18) die Grundlage, die nachgedruckten Schriften zu identifizieren.¹¹³ Die Erfassung der privaten Bibliotheken wie auch der Autorenbibliotheken ist diffiziler. Einige der Bibliotheks- und Auktionskataloge, die einen Einblick in den Bücherbestand der Privatbibliotheken geben, wurden teilweise durch Forschungsbeiträge aufgearbeitet.¹¹⁴

Rietzschel, Evi (Hg.): Gelehrsamkeit ein Handwerk? Bücherschreiben ein Gewerbe? Dokumente zum Verhältnis von Schriftsteller und Verleger im 18. Jahrhundert in Deutschland, Leipzig 1982.

- 111 Beispielhaft sei hier der reiche Briefnachlass Friedrich Nicolais angeführt, vgl. Habersaat, Sigrid: Verteidigung der Aufklärung. Teil 2: Editionsband: Friedrich Nicolai (1733 – 1811) in Korrespondenz mit Johann Georg Zimmermann (1728–1797) und Christian Friedrich von Blankenburg (1744–1796); Edition und Kommentar, Würzburg 2001, zu den Möglichkeiten der Briefedition vgl. Falk, Rainer: Crowdsourcing: Möglichkeiten der (Zusammen-)Arbeit an Brief-Editionen im Internet, in: Bohnenkamp-Renken, Anne/Richter, Elke (Hrsg.): Brief-Edition im digitalen Zeitalter (= editio, Beihefte; 34) Berlin/Boston 2013, S. 35–42, hier S. 37f.
- 112 Explizit zu nennen sind in diesem Kontext die Badische und Württembergische Landesbibliothek, die viele der gedruckten Nachdruckexemplare in ihren Beständen erhalten haben.
- 113 Das VD18-Projekt ist eines der Erschließung und Digitalisierungsprogramme, die die Drucke des 18. Jahrhunderts katalogisiert und digitalisiert, online verfügbar unter: www.vd18.de. Die Titelnummern wurden nicht einzeln im Quellenverzeichnis aufgeführt.
- 114 Auf die Problematik wird in Kap. 4.4.2.4. Ein Katalogverzeichnis fertigte Gerhard Loh in neun Teilen an, die den Zeitraum zwischen 1607 und 1841 abdecken, vgl. Loh, Gerhard: Verzeichnis der Kataloge von Buchauktionen und Privatbibliotheken aus dem deutschsprachigen Raum, 9 Bde., Leipzig 1995–2020. Eine Online-Datenbank „Forschungsgruppe zu den privaten philosophischen Bibliotheken der Neuzeit“ der Universitäten Pisa und Cagliari hat viele italienische, aber auch deutsche Bücherverzeichnisse von Philosophenbibliotheken digitalisiert, was einen barrierefreien Zugang zu den Bibliothekskatalogen ermöglicht, vgl. <http://picus.unica.it/index.php?page=Home&lang=de> [letzter Abruf am 11.02.2020].

2 Voraussetzungen für den Büchernachdruck im Alten Reich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

2.1 Die Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen

Der Buchdruck und damit auch der Büchernachdruck unterlag nahezu in der gesamten Frühen Neuzeit der obrigkeitlichen Kontrolle. Der Begriff ‚Bücher- und Pressewesen‘ umschrieb dabei alles, was mit der Produktion und Verbreitung von schriftlichen Medien zusammenhing. Um dieses ‚Bücherwesen‘ zu überwachen, standen dem Kaiser und den lokalen Obrigkeiten verschiedene Institutionen und Instrumente zur Verfügung, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Die Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen des Alten Reiches leitete sich aus dem kaiserlichen Bücherregal ab. Dieses Recht, das als *regalia maiora* – also als grundsätzlich unveräußerliches Hoheitsrecht – angesehen wurde, stand zunächst ausschließlich dem Kaiser zu. Ob dies aber im 16. Jahrhundert noch zutraf, kann bezweifelt werden, da der Kaiser mit dem Reichsabschied von 1524 den Landesherren die Aufgabe übertragen hatte, die Aufsicht über den Buchdruck in den eigenen Territorien zu überwachen.¹ Dabei ging es weniger darum, dass der Kaiser die Absicht hatte, sein Hoheitsrecht partiell abzutreten, als vielmehr darum, dass die Landesfürsten die ihnen zugesprochenen Pflichten „auch als Rechte ansahen“.² Ein Erklärungsversuch für die „theils bestrittenen Regalien“ liefert Georg Gottfried Strelins *Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen*: Das Bücherregal wäre

wenn die Erfindung der Buchdruckerey um etliche Jahrhunderte älter wäre, nach der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs, ohne Zweifel ein kayserliches Regal, ungefähr in der Maase, wie das Münzregal geworden, und den Reichständen nur durch eigene Belehnungen und besondere Konzeßionen verliehen worden [...]. Da aber diese Erfindung in einen späteren Zeitpunkt fiel, so nahm jeder deutsche Reichstand und jede Reichstadt, die bei ihm oder in ihr errichtete Druckerey nebst dem Bücherwesen in ihren besonderen landesherrlichen Schutz und erklärte Reichsgesetze [...] sie in der Folge dazu berechtigt [...]. Von oberster Policeyaufsicht wegen hingegen blieb jedoch der kayserlichen Gewalt auch die höchste Aufsicht über das Bücherwesen im Reich [...]. Das kayserliche Bücherregal stehet also mit dem

1 Eisenhardt: Aufsicht, S. 8f. Vgl. dazu auch Kap. 2.3.

2 Ebd., S. 9.

landesherrlichen ungefähr in eben dem Verhältnisse, wie die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit mit dem landesherrlichen Gerichtszwang eines Reichstandes.³

Zur Überwachung des Büchernachdrucks standen dem Kaiser mehrere Institutionen zur Verfügung.

2.1.1 Die kaiserlichen Aufsichtsorgane in Bezug auf den Nachdruck

Der Reichshofrat

Die Geschichte des Reichshofrates hatte ihren Ursprung in der Hofordnung Maximilians I. 1497/98.⁴ Die endgültige Ausformung des kaiserlichen Reichshofrates erfolgte unter Ferdinand I. (1503–1564) zunächst für die habsburgischen Erblande, dann für das gesamte Reichsgebiet.⁵ Um sich seines Aufsichtsrechts zu bedienen, war der Reichshofrat das wichtigste Organ. Die Reichshofratsordnung von 1654 legte die Grundstrukturen fest: So war der Kaiser der oberste Richter, dessen Vertreter war der Reichshofratspräsident. Zur Entscheidungsfindung tagte das Plenum, welches sich aus einer Herrenbank und einer Gelehrtenbank zusammensetzte und bei dem nach dem Mehrheitsprinzip votiert wurde. Das Visitationsrecht besaß der Kurfürst von Mainz.

Der Reichshofrat war das Oberaufsichtsorgan des kaiserlichen Bücher- und Pressewesens, da ihm die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt unterstellt war und ihm die Listen der Neuerscheinungen und die Abgabe der Pflichtexemplare zugesandt wurden, sodass der Reichshofrat über die Drucktätigkeit im Reich am ehesten informiert war. Zudem war er für die Ausstellung der kaiserlichen Privilegien zuständig, auf das weiter unten noch genauer einzugehen sein wird.⁶

Bei Verletzung von Reichsgesetzen auf dem Gebiet des Bücher- und Pressewesens konnte der Reichshofrat „als Regierungsorgan des Reiches oder als Reichsgericht“ tätig werden.⁷ Ersteres beispielsweise durch die Überwachung der korrekten Durchfüh-

3 Strelin, Georg Gottfried: Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen, Bd. 2, Nördlingen 1785, S. 618–619. Der letzte Abschnitt über die Gerichtsbarkeit entstammt aus Pütter, Johann Stephan: Der Büchernachdruck nach achten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen 1774, S. 168. Hierzu auch Kap. 4.1.1.

4 Gschließer, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806. Mit einer Vorbemerkung von Wolfgang Sellert, Wien 1970, S. 1f. Zwei Jahre nach dem Reichstag zu Worms 1495 und der Errichtung des Reichskammergerichts wurde von Maximilian I. das ständige Hofratskolleg als Gegenstück zum Reichskammergericht errichtet, Westphal, Siegrid: Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator?, in: Auer, Leopold (Hg.): Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich; 53), Köln 2007, S. 115–138.

5 Gschließer: Reichshofrat, S. 3–5; Eisenhardt, Ulrich: Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtssprechungs- und Regierungsorgan, in: Hausmann, Jost/Krause, Thomas (Hrsg.): Zur Erhaltung guter Ordnung. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln 2000, S. 245–267, hier S. 249.

6 Vgl. Wadle, Elmar: Privilegia Impressoria vor dem Reichshofrat – eine Skizze, in: Auer (Hg.): Höchstgerichte in Europa, S. 203–214.

7 Eisenhardt: Aufsicht, S. 93.

rung der Reichsgesetze durch die Landeherren und bei Missachtung oder Verletzung der Appellation oder Sanktion. Als Reichsgericht trat der Reichshofrat auf, wenn Reichshoffiskal eine Person verklagt hatte, der gegen die Reichsgesetze verstoßen hatte: „Der Reichshoffiskal war der vom Kaiser ernannte Interessenvertreter des Reiches beim Reichshofrat.“⁸ Dieser schritt bei Verletzungen gegen die Reichsgesetze ein, wie bei der Verletzung der kaiserlichen Privilegien oder beim Druck derjenigen Schriften, die gegen das Reichsgesetz verstießen.⁹ In dieser Funktion trat der Reichshofrat auch als Gericht in Erscheinung und leitete eine nicht unerhebliche Anzahl an Strafprozessen, die eine Privilegieninjuration als Grund hatten.¹⁰ Insgesamt besaß der Reichshofrat in Bezug auf das kaiserliche Bücherregal mehrere Funktionen: Er war Gericht, aber auch Regierungsorgan des Kaisers, dem die Erteilung und Aufsicht der Impressorien unterstellt war. Dabei erhielt er die Unterstützung von einer weiteren Behörde, der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt, die dem Reichshofrat direkt zugewiesen war.

Die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt am Main

Spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in Frankfurt am Main die kaiserliche Bücherkommission gegründet.¹¹ Die Ursachen hierfür waren nicht zuletzt auf die vermehrt aufkommenden polemischen Schriften zurückzuführen, die auf dem Bücherumschlagsplatz und Buchhandelsmetropole Frankfurt am Main in das gesamte Reichsgebiet verteilt wurden.

Die Jahre zwischen 1569 und 1579 waren gekennzeichnet von der Auseinandersetzung zwischen dem Frankfurter Rat und dem Kaiser, um die Zuständigkeitsbereiche der Bücherkommission und der Mitwirkung des Rates daran. 1579 verkündete Kaiser Rudolf II. (1552–1612) schließlich, dass er den kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht Johannes Vest (vor 1536–1601) zum Bücherkommissar ernannt hatte und dieser die Überwachung der Drucker und Buchläden bei der Messe vollziehen sollte. Hierfür musste der Frankfurter Rat zwei Mitglieder zur Unterstützung abstellen.¹²

Mit Aufnahme seiner Tätigkeit begann Vest damit, den auf der Messe versammelten Buchdruckern und Buchhändlern den Eid abzunehmen und auf die Reichsgesetze bezüglich des Bücher- und Presswesens, hierbei besonders die Vorzensur, zu achten. Ein Jahr später, zur Frühjahrsmesse 1580, waren bereits zwei Bücherkommissare ernannt

8 Ebd., S. 94.

9 Obersteiner, Gernot Peter: Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806. Bausteine zu seiner Geschichte aus Wiener Archiven, in: Baumann, Anette / Oestmann, Peter / Wendehorst, Stephan / Westphal, Siegrid (Hrsg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich; 46), Köln 2003, S. 89–164.

10 Darüber informieren die Gerichtsakten im Fiskalarchiv und der Judicialia im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

11 Es geht um den Entstehungszeitraum zwischen 1569 und 1579. Die Auffassungen sind zusammengetragen bei Eisenhardt: Aufsicht, S. 64.

12 Vgl. Brauer, Adalbert: Die kaiserliche Bücherkommission und der Niedergang Frankfurts als Buchhandelsmetropole, in: Genealogisches Jahrbuch 19 (1979), S. 185–199, hier S. 187f.

worden, Vest und Johann Steinmetz, Dechant der kaiserlichen Stiftskirche zu St. Bartholomae in Frankfurt, um die erhöhte Anzahl der Druckwerke zu überwachen.¹³

Nicht nur die personelle Aufstockung, auch das Vorgehen unterschied sich zu den vorherigen Messen: Alle Buchdrucker und Händler mussten, bevor sie ihre Stände aufbauten, eine Liste aller Bücher aushändigen und ein Exemplar jeweils abliefern. Zwischen 1580 und 1596 schien die Tätigkeit der Bücherkommissare auf ein Minimum reduziert worden zu sein, ehe 1596 Johannes Vest der Auftrag erteilt wurde, ohne zeitliche Begrenzung die Wahrung der kaiserlichen Rechte auf der Büchermesse zu überwachen, damit wurde spätestens 1596 der kaiserliche Bücherkommissar zu einer ständigen Einrichtung.¹⁴ 1597 wurde die Ausrichtung und Besetzung der Bücherkommission festgelegt. Sie bestand nunmehr aus zwei Personen: Einerseits aus dem Reichskammergerichtsfiskal, der sich allerdings nur während der beiden Jahresmessen in Frankfurt aufhielt, andererseits aus einem Mitglied, das ständig in Frankfurt residierte und zu meist aus katholischen Geistlichen requiriert wurde. Diesem wurde

fast stets ein Adjunktus beigegeben, der beim Ableben des Bücherkommissars in der Regel die Nachfolge antrat. Das hatte den Vorteil, daß der Nachfolger für sein Amt bestens vorbereitet und eingearbeitet war. Die Bestellung eines Adjunkten nahm der Kaiser vor.¹⁵

Häufig war der Bücherkommissar gleichsam ein apostolischer Kommissar, der in Personalunion fungierte. Damit hatte die römische Kurie direkten Einfluss auf die im Alten Reich erschienen Bücher und konnte bei Bedarf eingreifen.

Die Aufgabenbereiche der Bücherkommission waren über die Jahrhunderte, in denen sie bestand, nie klar umrissen. Sie operierte als eine Art Messpolizei, deren Ziel es war, die Buchdrucker und -händler an die Reichsgesetze – hierbei besonders die Reichspolizeiordnung von 1577 – zu erinnern und zu überwachen, dass keine verbotenen Buchtitel auf der Messe gehandelt wurden. Dazu visitierten sie die Stände und Buchläden einheimischer wie auswärtiger Buchführer und noch bevor diese ihren Laden oder Stand eröffnen durften, wurde ihnen anbefohlen, eine Bücherliste, einen sogenannten Index mit dem zum Verkauf stehenden Schriften vorzuzeigen.¹⁶ Dieser ‚Meßkatalog‘ wurde zum wichtigen Instrument für die Buchmessen. Einerseits diente er als Übersicht, was überhaupt verkauft wurde, andererseits wurde er zur Kontrolle genutzt: Fanden sich dort verbotene oder gegen das Reichsgesetz zuwiderlaufende Schriften, konnten diese mithilfe des Frankfurter Rates konfisziert werden.¹⁷

Besonders die Wahrung der kaiserlichen Druckprivilegien hinsichtlich unerlaubter Nachdrucke fiel auf den Messen in den Aufgabenbereich der Bücherkommission. Zu-

13 Obwohl der größte Teil der Frankfurter Bevölkerung seit 1533 lutherisch war, waren die Stifte 1547 nach dem Schmalkaldischen Kriegen rekatholisiert worden. Dabei war der St. Bartholomäusdom seit 1562 die Krönungskirche römisch-deutscher Könige.

14 Eisenhardt: Aufsicht, S. 68.

15 Ebd., S. 69.

16 Ebd., S. 70.

17 Ebd., S. 71.

sätzlich sorgten die Bücherkommissionäre für die Abgabe der Pflichtexemplare, die sie mit den Indices und Berichten an den Reichshofrat sandten.¹⁸

Mit dem beginnenden Niedergang der Frankfurter Buchmesse am Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verlor die Bücherkommission ebenfalls an Bedeutung, dabei war die Kommission einer der Gründe dafür.¹⁹ In dieser Art und Weise fungierte der Bücherkommissar als Messepolizei, die eine Nach-,²⁰ jedoch keine Vorzensur vornehmen durfte.²¹ 1709 protestierten zahlreiche Buchhändler gegen die Anordnung der kaiserlichen Regierung, Pflichtexemplare von Büchern einzufordern, die nicht privilegiert waren.²² Die kaiserliche Bücherkommission hielt sich bis zum Ende des Alten Reiches, doch war mit der Übernahme des Protestantens Johann Konrad Deiner 1780 die Personalunion zwischen den Ämtern des apostolischen und kaiserlichen Bücherkommissars beendet.²³

Das Reichskammergericht und die Leipziger Bücherkommission

Das Reichskammergericht war ebenfalls befugt, Personen zu verurteilen, die gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Bücher- und Pressewesens verstießen. Der Reichskammergerichtsfiskal war gleichzeitig Mitglied der Frankfurter Bücherkommission und dadurch mit dem Bücherwesen während und zwischen den Messzeiten bestens vertraut. Darüber hinaus konnten auch der Reichstag sowie der Reichserzkanzler – der Kurfürst von Mainz – Einfluss auf die Überwachung des Bücher- und Pressewesens des Reiches nehmen.²⁴

In Kursachsen wurde die landesherrliche Aufsicht über das Buchwesen von der Leipziger Bücherkommission durchgeführt, die sich aus einem Mitglied des Leipziger Rats und Vertretern der Professorenschaft der Universität konstituierte.²⁵ Ihr oblag auch die Ausstellung der landesherrlichen Druckprivilegien. Anders als die Frankfurter Bücherkom-

18 Vgl. Ebd.

19 Illustrieren lässt sich dies am Beispiel aus dem Jahr 1685: Der apostolische Bücherkommissar Kaspar Vollmar erhielt am 11. Mai 1685 ein Schreiben der Jesuiten aus Wien, worin ihm „anbefohlen wurde ‚benigne serioque jubemus‘, die in Salzburg erschienene Schrift des Peter Fischer ‚Jesuiticum Nihil‘ genau zu prüfen, da darin nachteilig von den Jesuiten gesprochen worden sei, und wenn er etwas der Ehre der Gesellschaft Jesu Nachteiliges darin fände, alle auffindbaren Exemplare unverzüglich einzuziehen und ein Belegstück an den Reichshofrat zwecks weiterer Anordnungen einzuschicken“, Brauer: Kaiserliche Bücherkommission, S. 194.

20 „Versteht man unter Nachzensur also eine Kontrolle der bereits ausgedruckten Schriften im Hinblick darauf, ob sie ordnungsgemäß zensiert worden waren und ihr Inhalt nicht den Bestimmungen der Reichsgesetze widersprach, so stand der Bücherkommission die Befugnis zu, eine Nachzensur über alle im Druck erschienenen Schriften auszuüben“, Eisenhardt: Aufsicht, S. 73.

21 Vgl. Eisenhardt: Aufsicht, S. 72.

22 Brauer: Kaiserliche Bücherkommission, S. 195.

23 Eisenhardt: Aufsicht, S. 89.

24 Vgl. zu diesen beiden Institutionen und deren Aufgabenbereichen Ebd., S. 96ff.

25 Vgl. Gramlich, Jürgen: Rechtsordnungen des Buchgewerbes im Alten Reich. Genossenschaftliche Strukturen, Arbeits- und Wettbewerbsrecht im deutschen Druckerhandwerk, Frankfurt am Main 1994, S. 117f.

mission wandelte sich die Leipziger Kommission hingegen zu einem Interessensorgan der Leipziger Buchhändler und Buchdrucker.²⁶ Im Bestreben, Leipzig zum Buchhandelszentrum des Reiches zu machen, war der Leipziger Rat und die Kommission darauf bedacht, die Messe möglichst frei von allen beschränkenden Einflussnahmen zu halten.²⁷

2.1.2 Die Druckprivilegien als Schutzinstrument gegen den Nachdruck

Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam es in Norditalien wie Mailand und Venedig zu Bestrebungen, Druckwerke vor Nachdruck für einen begrenzten Zeitraum und über lokale Grenzen hinweg zu schützen.²⁸ Das Schutzinstrument, welches einen Rechtsschutz garantieren sollte, wurde als Privileg von Obrigkeiten erteilt;²⁹ sogenannte Druckprivilegien, *Privilegia impressoria* oder kurz *Impressoria*. Der Inhalt des Druckprivilegs war das zugunsten des Antragsstellers ausgesprochene befristete Verbot, eine bestimmte Schrift nachzudrucken, diese Nachdrucke zu verkaufen oder in andere Territorien einzuführen und dort zu veräußern.³⁰

Den umfassendsten Schutz boten die kaiserlichen Druckprivilegien, die ein Werk im gesamten Reichsgebiet vor Nachdruck schützte. Daneben konnten auch geistliche wie weltliche Fürsten und die Reichsstädte Schutzbriefe ausstellen, dessen Schutz jedoch zumeist auf das jeweilige Territorium beschränkt blieb.³¹ Von besonderer Bedeutung waren hierbei diejenigen Privilegien, die in buchhändlerisch bedeutenden Territorien ausgestellt wurden, wie etwa Sachsen, Brandenburg-Preußen oder der Kurpfalz.

Antragsteller- und Empfänger waren bei Einzelprivilegien für gewöhnlich Verleger, Drucker oder Buchhändler und Autoren, wobei Übersetzer und Kompilatoren ebenso zu den Autoren gezählt wurden.³² Ferner stellten aber auch Buchbinder oder Bearbeiter, bei illustrativen Werken Kupferstecher oder Kartographen und bei musi-

26 Vgl. Ebd., S. 118.

27 Vgl. Ebd.

28 Kapp, Friedrich: Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. 1: Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, Leipzig 1886, S. 189. Zu der vierbändigen Geschichte des deutschen Buchhandels von Kapp und Goldfriedrich und der Geschichtsschreibung des Buchhandels vgl. Estermann, Monika: Buchhandelsgeschichte in kulturhistorischer Absicht. Johann Goldfriedrich und Friedrich Kapp, in: Dies. Et. Al.: Buchkulturen (wie Fn. 35), S. 1–36.

29 Bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gab es Gewerbeprivilegien, die bestimmte Erfindungen, zum Teil auch gedruckte Werke schützten. Der Venezianer Johann von Speyer erhielt 1479 das Recht eine Druckerei betreiben zu dürfen, vgl. Koppitz: Die kaiserlichen Druckprivilegien, S. XI.

30 Gieseke: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 39.

31 Koppitz: Privileg, S. IX.

32 Koppitz stellte heraus, dass je nach Untersuchungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Drittel der Antragsteller Autoren waren. Dies konterkariert die gängige Meinung, dass nur Drucker-Verleger oder Buchhändler Privilegien für ihre Werke beantragt haben, vgl. Koppitz, Hans-Joachim: Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung, in: Dölemeyer, Barbara (Hg.): Das Privileg im europäischen Vergleich (= Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 93), Frankfurt am Main 1997, S. 347–376, hier S. 354f.

kalischen Werken Komponisten Anträge auf ein kaiserliches Privileg.³³ Es war zudem möglich, dass mehrere Personen oder Personenkreise beziehungsweise Gruppen einen gemeinsamen Antrag stellten: Als familiär oder geschäftlich nahestehende Personen, als eine Geschäftsfirma mit teilweise geographisch entfernten Offizien oder als religiöse Gemeinschaft. Zu diesen gehörten die Jesuiten, die ein Generalprivileg erhielten, aber auch andere Ordensgemeinschaften wie die Dominikaner, Franziskaner oder auch das Kloster Götting.³⁴ Dabei konnte der Antragsteller von einem Anwalt vertreten werden, der häufig auch bei Privilegienverletzungen tätig wurde.

Die Privilegia Impressoria selbst waren formell aufgebaut wie Urkunden. Nach der publicatio (promulgatio, notificatio), also dem Hinweis, dass der Text beispielsweise auf Buchhandelsmessen verlesen werden sollte, folgten die Arenga und die Narratio, also der Gründe für Ausstellung des Schutzbriefes an, worauf die Dispositio folgte, die Erklärung des Willens des Erteilers.³⁵ In der Poenformel wurde eine Strafe festgesetzt, die zwischen zwei und 15 Mark lötligen Geldes betrug.³⁶ Wurde gegen das Druckprivileg verstoßen, so konnte die Obrigkeit eine Geldstrafe und Konfiskation der nachgedruckten Bücher verhängen:

Die Geldstrafe war dabei häufig sowohl eine echte Geldstrafe, verhängt wegen der Nichtachtung eines obrigkeitlichen Gebotes, als auch eine Buße zu Händen des Privilegierten anstelle von Schadensersatz.³⁷

Die Fristdauer der Privilegien betrug zwischen drei, fünf und zehn Jahre, in Ausnahmefällen deutlich länger bis zu 30 Jahre, während die Generalprivilegien in der Regel zeitlich unbefristet vergeben wurden. Die häufigste und insbesondere am Ende des Reiches am meisten gewährte Fristdauer war jedoch zehn Jahre. Nach Ablauf der Frist konnte der Antragsteller eine Erneuerung des Privilegs durch eine Verlängerung ersuchen. Des Weiteren war auch eine Veräußerung, Vererbung oder Verpachtung gegen eine Gebühr möglich.³⁸ So war auch der Tod des Herrschers ein nicht unproblematischer Fall des Endigungsgrundes eines Privilegs.³⁹ Andere Gründe für den Ablauf beziehungsweise das Erlöschen eines Privilegs waren Verzicht, Missbrauch, Verjährung, Nichtgebrauch und Widerruf durch die Obrigkeit.⁴⁰ Insbesondere der Widerruf oder die Kassation eines

33 Vgl. Koppitz: Druckprivilegien, Indices.

34 Koppitz: Druckprivilegien, Indices S. 684.

35 Koppitz: Anträge auf Bewilligung, S. 363ff.

36 Ebd., S. 369. Das höchste Strafmaß war wohl 30 Mark, wie Lehne herausstellte, vgl. Lehne: Rechtsgeschichte, S. 388.

37 Gieseke: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 39.

38 Hanzely, Vincenz: Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen, Frankfurt/Leipzig 1785, S. 64, 68.

39 Eine eindeutige Antwort auf diese Frage gab es indes nicht. In der Praxis wurde jedenfalls kein neues Privileg nötig, wenn ein Herrscher gestorben war, vgl. Lehne: Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien, S. 385f.

40 Andersch nutzt hier die unklare Bezeichnung des Herrschers in Bezug auf die Privilegien, wobei durchaus auch andere Obrigkeiten wie die Magistrate der Reichsstädte Privilegien ausstellen konnten, Andersch: Büchernachdruck, S. 30.

Privilegs,⁴¹ eine ‚revocatio privilegiorum‘, war eines der Probleme des Privilegienrechts, welches für die Erteilung von Privilegien für Nachdrucke intensiv diskutiert wurde und worauf noch gesondert einzugehen sein wird.⁴²

Ähnlich wie bei anderen Privilegien musste auch für das Druckprivileg eine Gebühr, eine sogenannte Taxe entrichtet werden. Für das Impressorium eines Druckwerkes für ein Jahr lag die Taxgebühr bei zwei bis drei Gulden, je nach Gestalt des Werkes,⁴³ konnte aber je nach Umfang der Bücher bis zu 20 Gulden betragen.⁴⁴

Der Antragsteller musste neben der Taxe eine gewisse Anzahl an Exemplaren des privilegierten Werkes an den Reichshofrat senden. Gewöhnlich war bei gedruckten Werken eine Anzahl von fünf Exemplaren im 18. Jahrhundert erforderlich, bei Periodika bis zu 20 Ausfertigungen,⁴⁵ was durch den kaiserlichen Bücherkommissar streng überwacht wurde.

Die finanziellen Einkünfte durch die Erteilung der Privilegien dürfen ebenso wie die Pflichtexemplare in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Während Erstere dem kaiserlichen Fiskus regelmäßige Einnahmen bescherten, bestückten die Pflichtexemplare nicht selten diverse fürstliche oder private Bibliotheken.

Eine besondere Stellung nahm Österreich auch bei den kaiserlichen Privilegien ein, für die die kaiserlichen Privilegien seit 1740 – wenn nicht ausdrücklich angesprochen – nur beschränkt galten.⁴⁶ Ebenso ersuchten Drucker, Verleger und Autoren aus Gebieten, die im Laufe der Jahrhunderte aus dem Reichsverband ausschieden, um kaiserliche Druckprivilegien, die ihnen zumeist ohne Probleme gewährt wurden. So beantragten Drucker-Verleger aus den schweizerischen Druckorten Schaffhausen, Bern, Basel, Genf, Zürich kaiserliche Privilegien, obwohl die Schweiz seit dem Schwabenkrieg 1499 beziehungsweise rechtlich endgültig seit 1648 nicht mehr zum Reichsgebiet gehörte. Des Weiteren fanden sich auch Privilegienanträge im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die aus italienischen oder französischen Städten wie Rom, Venedig, Ferrara, Padua oder Paris stammten. Insgesamt sind es knapp 140 Städte, die verzeichnet sind.⁴⁷

41 Vgl. Diestelkamp, Bernhard: Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrates für die Kassation kaiserlicher Privilegien, in: Auer (Hg.): Höchstgerichte in Europa, S. 163–176.

42 Zedler: Privilegien, in: Universal-Lexicon, Bd. 29, 1741, S. 589–593; Klippel, Diethelm: Das Privileg im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Dölemeyer, Barbara (Hg.): Das Privileg im europäischen Vergleich, Frankfurt am Main 1997, S. 329–346, hier S. 336.

43 Vgl. Schmauss, Johann Jacob: Corpus Iuris publici S.R. Imperii Academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche, Leipzig 1774, S. 1044.

44 Koppitz: Anträge auf Bewilligung, S. 369. Die Preise sind den Taxbüchern zu entnehmen, die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien verwahrt sind. Eine eingehende Analyse der Taxbücher steht indes noch aus, vgl. Ebd., S. 348 und HHStA, Reichstaxbücher.

45 Zuvor waren im 16. Jahrhundert drei Bücherexemplare notwendig, im 17. Jahrhundert wurde die Anzahl auf vier und schließlich auf fünf erhöht. Ebenso verhielt es sich mit den Periodika, zunächst waren 15 Exemplare erforderlich, dann 18 bis 20.

46 Koppitz: Druckprivilegien, S. XVI.

47 Neben den deutschen Druckern und Verlegern, die im Ausland tätig waren und über eine Verbindung zum deutschen Buchhandel verfügt haben, waren es auch persönliche Verbindungen zum Kaiserhof, die zu einer Privilegierung geführt haben. Die Gründe für das Privileg waren der Schutz

Mit Erteilung des Privilegs musste der Empfänger das kaiserliche Privileg in seinem Werk abdrucken und öffentlich bekannt machen, dass er privilegiert wurde. Diese Insinuation, oder auch ‚legale Notiz‘, erfolgte zumeist auf den Buchhandelsmessen in Frankfurt oder Leipzig durch den Aktuar der Bücherkommission.⁴⁸ Inwieweit eine ordentlich durchgeführte Insinuation obligatorisch für den Schutz über das privilegierte Werk war, konnte bislang nicht eindeutig nachgewiesen werden.⁴⁹ Zutreffend war jedoch, dass eine fehlende Insinuation durchaus als Einrede geltend gemacht werden konnte und die legale Notiz in Nachdruckverfahren eine Strafvoraussetzung war, die im 17. und 18. Jahrhundert berücksichtigt worden ist.⁵⁰ Geklagt wurde nicht gegen den Nachdruck *per se*, sondern gegen die Privilegienverletzung bei fehlender Insinuation.

2.1.3 Die Zensur

„Die Bücherzensur ist das bequemste Mittel, unbequemen, durch die Schrift sich äuernden Widerspruch oder Tadel zu unterdrücken.“⁵¹ Eng verbunden mit dem Privilegienwesen im Alten Reich ist die Bücherzensur. Auf die Verzahnung der beiden Institutionen wird noch eingegangen.

Das Instrument der Überwachung und des Verbots von Schriften verfestigte sich im Zuge der Reformation, wobei das Wormser Edikt Ende Mai 1521 von der Forschung einhellig als Beginn der frühmodernen weltlichen Zensur im Alten Reich veranschlagt wird.⁵² Es wurden nicht nur die Schriften Luthers verboten, sondern auch alle Schriften, die sich gegen die Kirche, den Papst oder ihre Lehre wandten.⁵³ Mit dem Wormser Edikt trat neben dem Papst, der zuvor als höchste Institution der Zensur angesehen wurde, der Kaiser für das Alte Reich auf: „Wie Rom die Wiege der Bücherzensur für die ganze Welt, so ist Worms ihre Geburtsstätte für Deutschland“.⁵⁴

Mit dem Reichstagsabschied vom 18. April 1524 wurde „jede oberkeit“ auferlegt die Zensur selbstständig in ihren Territorien zu vollziehen, „damit schmachschrifte und gemelde hinfürter genzlich abgethan und nit weiter ausgeprait werde“.⁵⁵ Das wiederum

vor Nachdruck und der Möglichkeit ihre Werke im Reichsgebiet abzusetzen zu können, vgl. Kopitz: Anträge auf Bewilligung, S. 352f und Lehne: Rechtsgeschichte, S. 350ff.

48 Dies an „vermuteten Nachdrucksorten durch eigens entsendete Notare, und zwar auf dem Rathaus vor dem versammelten Buchgewerbe oder in den einzelnen Läden“, Lehne: Rechtsgeschichte, S. 392.

49 Ebd. Der erste Fall dieser Art ereignete sich 1594. Damals beriefen sich drei Buchhändler aus Wittenberg, Magdeburg und Helmstädt bei einem Nachdruckverfahren darauf, dass „ihnen die betreffenden Fälle ‚niemals gebühlich insinuiert worden‘ seien“, Goldfriedrich, Johann: Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. 2: Geschichte des deutschen Buchhandels vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Literaturperiode (1648–1740), Leipzig 1908, 176.

50 Andersch: Büchernachdruck, S. 35; Lehne: Rechtsgeschichte, S. 392; Goldfriedrich: Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. 2, S. 176.

51 Kapp: Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd.1, S. 522.

52 Friedrich Kapp verweist als erster auf den Beginn der frühmodernen Zensur, vgl. Kapp: Geschichte, des deutschen Buchhandels, Bd. 1, S. 536.

53 Eisenhardt: Aufsicht, S. 27.

54 Kapp: Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. 1, S. 539.

55 Historische Kommission der Königlichen Akademien der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 4, bearb. von Adolf Wrede, Gotha 1905, S. 618.